

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 26. APRIL 1976

Nr. 17

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Änderung der Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto (gültig ab 18. Veranstaltung 1976)	757	Errichtung einer Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Einhausen, Dekanat Zwingenberg	760
Änderung der Anschrift und Telefonnummer des Königlich Schwedischen Honorarkonsulats in Frankfurt (Main)	746	Der Hessische Kultusminister		Errichtung einer Krankenhauspfarrstelle für die Psychiatrische Klinik Weilmünster und das Weilburger Stift beim Evangelischen Dekanat Weilburg	760
Erlöschen des Exequaturs für den verstorbenen panamesischen Generalkonsul Ramiro Javier Vargas Canto	746	Abtrennung eines Gebietsteiles der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Unbefleckte Empfängnis“ im Stadtteil Marborn der Stadt Steinau und seine Umpfarrung in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ im Stadtteil Mernes der Stadt Bad Soden bei Salmünster	757	Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach, Dekanat Rodgau	760
Der Hessische Minister des Innern		Verlegung des Sitzes und Umbenennung der Pfarrei im Stadtteil Maberzell der Stadt Fulda	757	Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Paulusgemeinde Gießen, Dekanat Gießen	760
Umstellung des Bundeszentralregisters auf elektronische Datenverarbeitung; hier: Einrichtung eines Postfachs	746	Auflösung der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Maria“ im Ortsteil Besse der politischen Gemeinde Edermünde und Umpfarrung in die Kath. Kirchengemeinden „Christus Erlöser“ in Baunatal 1 und „Herz-Jesu“ in Gudensberg	757	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
Beurlaubung von Landesbeamten ohne Dienstbezüge für eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes; hier: Erhebung eines Versorgungszuschlages	746	Errichtung der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ in Wehretal 1 — Reichensachsen, Auflösung der Seelsorgestelle „St. Joseph“ in Ringgau-Netra und Umpfarrung einzelner Stadt- und Ortsteile in die Kath. Kirchengemeinden „Zu den hl. Aposteln“ in Eschwege-Heuberg und „Unsere Liebe Frau vom Berge Karmel“ in Sontra	758	Dingliche Belastung des landeseigenen Grundbesitzes; hier: Ermächtigung der Ressortverwaltungen zur Einräumung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten für ober- und unterirdische Versorgungs- und Transportleitungen	761
Neufassung der Fallgruppen 1 der Vergütungsgruppen des Teils I der Anlage 1 a zum BAT; hier: Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. 6. 1975 ..	746	Errichtung der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ in Ringgau-Netra und Umpfarrung einzelner Stadt- und Ortsteile in die Kath. Kirchengemeinden „Zu den hl. Aposteln“ in Eschwege-Heuberg und „Unsere Liebe Frau vom Berge Karmel“ in Sontra	758	Der Hessische Sozialminister	
Wahl zum 8. Deutschen Bundestag am 3. 10. 1976; hier: Einsatz von Wahlgeräten	747	Errichtung der Pfarrei „Christkönig“ in Schöneck	759	Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) i. d. Neufassung vom 19. 12. 1973; hier: Änderungen und Ergänzungen I	761
Bewegungsgeld für die Beamten der Kriminalpolizei	747	Errichtung der Pfarrei „Herz-Jesu“ in Gudensberg	759	Krankenhausbauprogramm gem. § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. 6. 1972 in Verb. mit § 6 Abs. 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. 4. 1973	762
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	748	Errichtung der Pfarrei „St. Elisabeth“ im Stadtteil Lehnerz der Stadt Fulda	759	Wahlvorschläge zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 1976, 6. Wahlperiode 1976—1980	764
Widerruf der Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke	748	Verordnung über die Änderung der Grenze zwischen den Kirchenkreisen Fulda und Hersfeld vom 6. 1. 1976	759	Personalnachrichten	
Wahl der Schöffen und Jugendschöffen; hier: Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeinden und Jugendwohlfahrtsausschüsse sowie Bildung der Ausschüsse bei den Amtsgerichten	748	Errichtung einer Kirchenkreispfarrstelle für Altenseelsorge für den Bereich des Kirchenkreises Rotenburg	759	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	767
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Waldems, Untertaunuskreis	750	Umwandlung der Pfarrvikarstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bleidenstadt, Dekanat Bad Schwalbach, eine Pfarrstelle II	759	Regierungspräsidenten	
Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz	750	Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlheim (Main)-Nord, Dekanat Rodgau	760	DARMSTADT	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Kalbach, Landkreis Fulda	750	Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach-Bieber, Dekanat Offenbach	760	Auflösung des Sanitätsvereins a. G. Ober-Roden, Krs. Dieburg	768
Der Hessische Minister der Finanzen				Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Weilmünster-Laubuseschbach	768
Hinweise und Erläuterungen über das Beschaffungsverfahren	750			KASSEL	
Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“ (gültig ab 18. Veranstaltung 1976)	753			Vorhaben der Firma Wilhelm Vössing KG, 3502 Vellmar 3	768
				Buchbesprechungen	768
				Öffentlicher Anzeiger	769

Seite 745

Die 4. Folge 1976 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

562

Änderung der Anschrift und Telefonnummer des Königlich Schwedischen Honorarkonsulats in Frankfurt (Main)

Die Anschrift des Königlich Schwedischen Honorarkonsulats in Frankfurt am Main lautet ab 1. 4. 1976 wie folgt:

Alte Rothofstraße 8
6000 Frankfurt (Main) 1
Tel.-Nr. (0611) 28 05 09.

Wiesbaden, 6. 4. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/01 a

StAnz. 17/1976 S. 746

563

Erlöschen des Exequaturs für den verstorbenen panamesischen Generalkonsul Ramiro Javier Vargas Canto

Herr Generalkonsul Ramiro Javier Vargas Canto ist am 25. Februar 1976 verstorben. Das ihm am 7. Juli 1970 erteilte Exequatur ist damit erloschen.

Wiesbaden, 7. 4. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 17/1976 S. 746

564

Der Hessische Minister des Innern**Umstellung des Bundeszentralregisters auf elektronische Datenverarbeitung;**

hier: Einrichtung eines Postfachs

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat mitgeteilt, daß das für das Bundeszentralregister beim Postamt 11 in Berlin eingerichtete Postfach 11 06 29 nach seinen Erfahrungen durch die mitteilenden und anfragenden Stellen bisher kaum genutzt wird. Ich bitte darauf zu achten, daß künftige Anfragen und Mitteilungen nur unter Verwendung der Postfachanschrift an das Bundeszentralregister gerichtet werden.

Wiesbaden, 8. 4. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I A 11 — 7 d

StAnz. 17/1976 S. 746

565

Beurlaubung von Landesbeamten ohne Dienstbezüge für eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes;

hier: Erhebung eines Versorgungszuschlages

Bezug: a) Rundschreiben vom 18. 8. 1971 (StAnz. S. 1457)
b) Rundschreiben vom 26. 7. 1972 (StAnz. S. 1261)

Auf Grund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts habe ich mit Bezugerlaß zu a) im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister darauf hingewiesen, daß denjenigen Beamten, die zugleich im dienstlichen Interesse ohne Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubt worden sind, gem. § 6 Abs. 2 AVG — bzw. gem. §§ 169 Abs. 2, 1229 Abs. 2 RVO (vgl. Runderlaß vom 13. 1. 1972, StAnz. S. 322) — eine Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, wenn der Dienstherr ausdrücklich und schriftlich bestätigt, daß er im Nachversicherungsfall auch für die Beurlaubungszeit in vollem Umfang eintritt (sog. individueller Gewährleistungsbescheid). Ergänzend hierzu habe ich mit Bezugerlaß zu b) bestimmt, daß vor der Erteilung eines individuellen Gewährleistungsbescheides mit dem Arbeitgeber, bei dem der Beamte während der Beurlaubung beschäftigt wird, zu vereinbaren ist, daß er dem Dienstherrn im Falle der Nachversicherung die auf die Beschäftigungszeit bei ihm entfallenden Versicherungsbeiträge erstattet. Dieser Vereinbarung bedarf es nicht, wenn der die Dienste des beurlaubten Beamten in Anspruch nehmende Arbeitgeber dem Dienstherrn einen Versorgungszuschlag zahlt.

Bisher wurde der Versorgungszuschlag von Fall zu Fall in unterschiedlichen Vomhundertsätzen der Dienstbezüge, die der Beamte bei Dienstausbung im Landesdienst erhalten würde, festgesetzt.

Eine eingehende Überprüfung der Frage, wie hoch der Hundertsatz der Versorgungsbezüge im Verhältnis zu den Dienstbezügen anzusetzen ist, hat ergeben, daß für die späteren Versorgungsbezüge etwa 30 v. H. der Bruttodienstbezüge zurückgelegt werden müßten. Dieses Ergebnis wurde anlässlich einer Bund-Länder-Umfrage von den jeweils zuständigen Ressorts im wesentlichen bestätigt.

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise in der gesamten Landesverwaltung bitte ich, in Zukunft die Ertei-

lung eines individuellen Gewährleistungsbescheides grundsätzlich von der Erstattung eines Versorgungszuschlages durch den aufnehmenden Arbeitgeber in Höhe von 30 v. H. der Bruttodienstbezüge, die der Beamte bei Dienstausbung im Landesdienst erhalten würde, abhängig zu machen. Nur in berechtigten Ausnahmefällen kann die Leistung eines Versorgungszuschlages durch eine Zusicherung im Sinne meines Bezugserrlasses zu b) ersetzt werden. In solchen Fällen bitte ich mich zu beteiligen.

Diese Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 31. 3. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 34 — P 1642 A — 1

StAnz. 17/1976 S. 746

566

Neufassung der Fallgruppen 1 der Vergütungsgruppen des Teils I der Anlage 1 a zum BAT;

hier: Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975

Bezug: Meine Rundschreiben

- a) vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1506) i. d. F. der Rundschreiben vom 27. August und 13. Oktober 1975 (StAnz. S. 1717 und 1972),
- b) vom 11. November 1975 — I B 41 — P 2105 A — 330 — (n. v.)

I.

In meinem Bezugsschreiben zu b) habe ich bereits darauf hingewiesen, daß sich die Tarifvertragsparteien darauf geeinigt haben, in § 1 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. bb des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 die Dauer der Bewährungszeiten für den Bewährungsaufstieg in die Verg.-Gr. I b BAT unverändert zu lassen. Über die folgenden Fassungen der genannten Vorschriften des Tarifvertrages ist daher vor seinem Abschluß Einvernehmen erzielt worden:

1. § 1 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. bb (Seite 6 TV) lautet wie folgt:

„bb) In der Fallgruppe 2 werden die Worte „ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe II a erfüllen“ durch die Worte „nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe II a eingruppiert sind“ ersetzt und der Klammersatz „(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)“ angefügt.

2. § 4 Abs. 4 (Seite 45 TV) hat den folgenden Wortlaut erhalten:

„(4) Auf die in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderte Bewährungszeit werden Zeiten, die vor dem 1. Dezember 1975 in der für den Bewährungsaufstieg maßgebenden Vergütungsgruppe mit entsprechenden Tätigkeiten zurückgelegt worden sind, zu drei Vierteln angerechnet.“

II.

Auf Grund der nach Abschnitt I geänderten Fassungen ist mein Bezugsrundsreiben zu Buchst. a wie folgt zu ändern:

1. Abschnitt II Nr. 4 Buchst. c Unterabs. 1 (Seite 5) erhält die folgende Fassung:
„Die Änderungen der Fallgruppe 2 sind — mit Ausnahme der Hinzufügung des Hinweises auf die Protokollnotiz Nr. 12 — durch die Neuregelung der Eingruppierungsvorschriften der §§ 22, 23 BAT bedingt.“
2. Abschnitt II Nr. 5 Buchst. c (Seite 7) erhält das Beispiel die folgende Fassung:
„Beispiel:
Einem seit dem 1. Dezember 1965 in der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 des Teils III bzw. IV Abschn. A Unterabschn. II der Anlage 1 a bzw. nach dem diesem Merkmal vor dem 1. Oktober 1969 bzw. vor dem 1. Juni 1970 entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppierten Angestellten wird am 1. Januar 1976 eine Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 b des Teils I übertragen. Der Angestellte würde bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des § 23 a BAT am 1. Dezember 1980 nach der Fallgruppe 2 in der Vergütungsgruppe I b BAT eingruppiert sein. Die sechsjährige Bewährungszeit nach der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 c des Teils I würde dagegen erst am 1. Januar 1982 erfüllt sein.“
3. Abschnitt II Nr. 17 Buchst. c (Seite 15) erhält die folgende Fassung:
„Zu den Protokollnotizen Nrn. 12 bis 16 vgl. die Hinweise in Nr. 4 Buchst. c, Nr. 8 Buchst. c, Nr. 11 Buchst. c, Nr. 12 Buchst. d und Nr. 14.“
4. In der Anlage 2 (Schematische Übersicht) sind in der Darstellung der Verg.-Gr. I b Fallgruppe 2 die Zahlen „8“ und „11“ durch die Zahlen „11“ und „15“ zu ersetzen.

III.

Die Neufassung der einzigen Fallgruppe des Tätigkeitsmerkmals der Verg.-Gr. IX a und die Einfügung der Protokollnotiz Nr. 16 in Teil I der Anlage 1 a zum BAT (Abschnitt I Nrn. 1 und 3 meines Bezugsrundsreibens vom 13. Oktober 1975 — StAnz. S. 1972) bewirken, daß für den Aufstieg in die Verg.-Gr. IX a BAT die Zeiten berücksichtigt werden, in denen der Angestellte auf Grund eines qualifizierten Merkmals in der Verg.-Gr. IX b des Teils I, II, III oder IV der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert war.

Ergänzend zu meinem vorbezeichneten Rundschreiben vom 13. Oktober 1975 weise ich auf folgendes hin:

1. Nach den Tätigkeitsmerkmalen der Verg.-Gr. IX b Fallgruppen 3 und 4 in Teil II Abschn. L Unterabschn. VIII der Anlage 1 a zum BAT sind Angestellte, die einfache Lichtpausen herstellen, und Angestellte mit einfacher Tätigkeit bei der Mikroverfilmung nach zweijähriger Ausübung dieser Tätigkeit in der Verg.-Gr. X Fallgruppen 1 und 2 in die Verg.-Gr. IX b a. a. O. eingruppiert. Wenn ein solcher Angestellter, bevor ihm die vorbezeichneten Tätigkeiten der Verg.-Gr. X BAT übertragen worden sind, schon eine andere Tätigkeit der Verg.-Gr. X BAT ausgeübt hat, kann schon vor der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Verg.-Gr. IX b Fallgruppen 3 und 4 a. a. O. eine Eingruppierung in die Verg.-Gr. IX b Fallgr. 2 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in Betracht kommen. In solchen Fällen ist das Günstigkeitsprinzip maßgebend. Danach ist der Angestellte in die Verg.-Gr. IX b BAT eingruppiert, sobald er eines der in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale (Verg.-Gr. IX b Fallgruppen 3 und 4 in Teil II Abschnitt L Unterabschn. VIII oder Verg.-Gr. IX b Fallgr. 2 in Teil I der Anlage 1 a zum BAT) erfüllt.
2. Für die folgenden Angestellten der Vergütungsgruppe IX b BAT besteht nach Tätigkeitsmerkmalen der Verg.-Gr. VIII BAT unter unterschiedlichen zeitlichen Voraussetzungen bereits ein Zeit- oder Bewährungsaufstieg aus der Verg.-Gr. IX b BAT in die gegenüber der Verg.-Gr. IX a BAT günstigere Verg.-Gr. VIII BAT:
 - a) Für Angestellte ohne Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten
(Abschn. F in Teil II der Anlage 1 a zum BAT),
 - b) für Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen

(Abschn. G Unterabsch. II in Teil II der Anlage 1 a zum BAT),

- c) für Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen, Arzthelferinnen, Gesundheitsaufsehern, Masseuren, Masseuren und medizinischen Bademeistern, zahnärztlichen Helferinnen
(Abschn. D in Teil II der Anlage 1 a zum BAT),
- d) für Angestellte ohne Abschlußprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern, Zeichnern
(Abschn. L Unterabschnitte III und IV der Anlage 1 a zum BAT),
- e) für Angestellte, die bei selbständiger Verfahrenswahl Lichtpausen verschiedenster Art herstellen, für Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit bei der Mikroverfilmung und für Fotolaboranten mit Abschlußprüfung
(Abschn. L Unterabschnitt VIII und IX der Anlage 1 a zum BAT).

Eine Eingruppierung nach dem Tätigkeitsmerkmal der Verg.-Gr. IX a BAT ist auch in diesen Fällen gegeben, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, bevor die Voraussetzungen für einen Zeit- oder Bewährungsaufstieg in die Verg.-Gr. VIII BAT vorliegen. Für den Zeit- oder Bewährungsaufstieg in die Verg.-Gr. VIII BAT sind Zeiten, die in Verg.-Gr. IX a BAT verbracht sind, so zu bewerten, als wären sie in Verg.-Gr. IX b BAT verbracht. Damit wird sichergestellt, daß die vor dem Tarifvertrag vom 24. Juni 1975 tarifvertraglich vereinbarte Eingruppierung der vorbezeichneten Angestellten in die Verg.-Gr. VIII BAT nicht beeinträchtigt wird.

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2105 A — 330

StAnz. 17/1976 S. 746

567

Wahl zum 8. Deutschen Bundestag am 3. Oktober 1976;

hier: Einsatz von Wahlgeräten

Nach Festsetzung des Wahltermins für die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag durch den Herrn Bundespräsidenten (vgl. BGBl. I 1976 S. 281) hat der Bundesminister des Innern gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 BWG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag (BWahlGV) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459) die Verwendung nachstehender Wahlgeräte bei der Bundestagswahl am 3. Oktober 1976 — deren Bauartzulassung nach § 18 BWahlGV als erteilt gilt — genehmigt:

- Typ „System Darmstadt“ — Herstellerfirma:
Feinmaschinenbau F. Eller,
Rückersdorf über Nürnberg
- Typ „080900 Schematus“ — Herstellerfirma:
Müller & Lorenz GmbH
Grünberg/Oberhessen

Voraussetzung für die Verwendung ist, daß

- a) keine unabhängigen Wahlkreisbewerber auftreten,
- b) nicht mehr als 9 Wahlvorschläge (für die Erststimmen und für die Zweitstimmen) zugelassen sind.

Die Stimmzählgeräte können auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden.

Ich bitte die Herren Landräte, die Gemeinden sofort von der Zulassung der Stimmzählgeräte zu unterrichten und hierbei besonders auf die Bestimmungen des § 7 BWahlGV hinzuweisen.

Wiesbaden, 8. 4. 1976

Der Hessische Minister des Innern
II 41 — 3 e 40/03 — 16/76

StAnz. 17/1976 S. 747

568

Bewegungsgeld für die Beamten der Kriminalpolizei

Bezug: Erlaß vom 8. März 1976 (StAnz. S. 533)

In Absatz 9 des o. a. Erlasses muß die Fundstelle des Erlasses vom 19. November 1969 richtig StAnz. S. 2006 lauten.

Wiesbaden, 1. 4. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III A 17 — 8 i 06

StAnz. 17/1976 S. 747

569

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises

Der am 1. 8. 1974 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Phonosekretärin Hannelore Köppen ausgestellte Dienstaussweis Nr. 160 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt (Main), 5. 4. 1976

Der Polizeipräsident
P III/2 Bi 7 d 14 02

StAnz. 17/1976 S. 748

570

Widerruf der Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Die in StAnz. 1975 S. 1403 für ungültig erklärte Kriminaldienstmarke 1041 hat sich wieder aufgefunden. Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Frankfurt (Main), 5. 4. 1976

Der Polizeipräsident
P III/2 Bi 7 d 17

StAnz. 17/1976 S. 748

571

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen;

hier: Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeinden und Jugendwohlfahrtsausschüsse sowie Bildung der Ausschüsse bei den Amtsgerichten

I.

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen und Jugendschöffen

1. Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen, nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen aufzustellen.

Die Amtszeit der zur Zeit amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 1976. Die neuen Vorschlagslisten sind bis zum 15. Juni 1976 aufzustellen und bis zum 15. Juli 1976 dem zuständigen Amtsrichter bzw. Jugendrichter einzureichen (vgl. 2.7. und 3.7.).

Hierbei ist die am 1. Juni 1976 in Kraft tretende Anpassung der Amtsgerichtsbezirke an den derzeitigen Stand der Gebietsreform durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 212) zu beachten.

2. Die Vorschlagslisten für Schöffen werden von den Gemeinden aufgestellt.

2.1. In die Vorschlagslisten dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind (§ 31 Satz 2 GVG).

Sie dürfen nicht zu dem Amt eines Schöffen unfähig sein oder zu den Personen gehören, die nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen. Zu dem Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünf- undzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

Ferner sollen nach § 34 GVG nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

2.2. Die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, beträgt drei vom Tausend der Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 36 Abs. 4 GVG).

Maßgebend ist gemäß § 148 HGO die vom Hessischen Statistischen Landesamt für den 30. Juni 1975 festgestellte und veröffentlichte Einwohnerzahl.

2.3. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Es wird empfohlen, das Abstimmungsergebnis in der Sitzungsniederschrift festzustellen.

2.4. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muß Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten (§ 36 Abs. 2 Satz 2 GVG).

2.5. Die Vorschlagsliste ist nach ihrer Aufstellung — spätestens ab 1. Juli 1976 — in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen (§ 36 Abs. 3 GVG).

2.6. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

2.7. Nach Ablauf der Einspruchsfrist, spätestens bis zum 15. Juli 1976, hat der Gemeindevorstand die Vorschlagsliste mit den Einsprüchen an den zuständigen Amtsrichter zu übersenden (§ 38 Abs. 1 GVG).

2.8. Wird nach der Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung (z. B. durch Tod, Umzug usw. eines vorgeschlagenen) erforderlich, so hat der Gemeindevorstand dies dem Amtsrichter anzuzeigen (§ 38 Abs. 2 GVG).

3. Die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen werden von den Jugendwohlfahrtsausschüssen aufgestellt (§ 35 JGG).

3.1. Die zur Wahl als Jugendschöffen vorgeschlagenen Personen müssen die Voraussetzungen nach §§ 31—34 GVG (vgl. 2.1.) erfüllen.

Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JGG).

3.2. Die Zahl der benötigten Jugendschöffen und -hilfsschöffen wird dem Jugendamt von dem Jugendrichter des zuständigen Amtsgerichts mitgeteilt. Es ist mindestens die doppelte Anzahl der als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigten Personen vorzuschlagen. Dabei sollen ebensoviele Männer wie Frauen vorgeschlagen werden (§ 35 Abs. 2 Satz 1 JGG).

Erstreckt sich die Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsausschusses auf mehrere Amtsgerichtsbezirke, so ist für jedes dieser Amtsgerichte eine Vorschlagsliste aufzustellen. Die vorgeschlagenen Personen sollen jeweils dem Amtsgerichtsbezirk angehören, für den sie vorgeschlagen werden.

3.3. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 2 JGG). Es wird empfohlen, das Abstim-

mungsergebnis in einem Protokoll über die Aufstellung der Vorschlagsliste festzuhalten.

- 3.4. Die Vorschlagsliste muß Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten (§ 36 Abs. 2 Satz 2 GVG).
- 3.5. Die Vorschlagsliste ist nach ihrer Aufstellung — spätestens ab 1. Juli 1976 — eine Woche lang im Jugendamt zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 und 4 JGG).
- 3.6. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).
- 3.7. Nach Ablauf der Einspruchsfrist, spätestens bis zum 15. Juli 1976, hat das Jugendamt die Vorschlagsliste mit den Einsprüchen an den zuständigen Jugendrichter zu übersenden (§ 38 Abs. 1 GVG).
- 3.8. Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung (z. B. durch Tod, Umzug usw. eines vorgeschlagenen) erforderlich, so hat das Jugendamt dies dem Jugendrichter anzuzeigen (§ 38 Abs. 2 GVG).

II.

Wahl der Vertrauenspersonen und Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Schöffenwahlausschüsse

1. Die bei den Amtsgerichten zu bildenden Ausschüsse, denen die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten und die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen obliegt, bestehen aus dem Amtsrichter (Jugendrichter) als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie 10 Vertrauenspersonen als Beisitzern (§ 40 Abs. 2 GVG).
2. Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile mehrerer Verwaltungsbezirke, so wählt jede Vertretung dieser Verwaltungsbezirke (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung) aus den Einwohnern der jeweiligen Amtsgerichtsbezirke die Zahl der Vertrauenspersonen, die gemäß § 40 Abs. 3 GVG in der Anlage bestimmt ist.
Die Listen der gewählten Vertrauenspersonen mit Angabe des Vor- und Familiennamens, bei Frauen auch des Geburtsnamens, des Geburtstages, des Geburtsortes, des Berufs und der genauen Anschrift sind den zuständigen Amtsrichtern bis zum 15. Juli 1976 zu übersenden.
3. Die von der Landesregierung als Beisitzer für die Schöffenwahlausschüsse zu bestimmenden Verwaltungsbeamten werden von den Kreisausschüssen und den Magistraten der kreisfreien Städte vorgeschlagen.
Für jeden Ausschuß ist je ein geeigneter Verwaltungsbeamter
a) als Beisitzer
b) als Stellvertreter
vorzuschlagen. Für die Ausschüsse bei Amtsgerichten, deren Bezirk über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, sollen gemeinsame Vorschläge der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vorgelegt werden.
Die Vorschläge sind mir von den Regierungspräsidenten bis zum 1. Juli 1976 vorzulegen.
Der Magistrat der Stadt Frankfurt (Main) und der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden legen mir ihre Vorschläge unmittelbar vor.

Der Erlaß vom 9. 5. 1968 (StAnz. S. 851) wird hiermit aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz und dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 8. 4. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 25 c 06
StAnz. 17/1976 S. 748

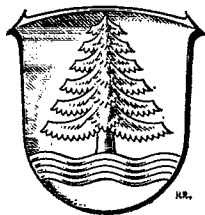
Anlage

Der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung wählt	aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks	Zahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuß beim personellen Amtsgericht in
Reg.-Bez. Darmstadt		
Stadt Darmstadt	Darmstadt	5
Stadt Frankfurt (Main)	Frankfurt am Main	9
Stadt Gießen	Gießen	4
Stadt Offenbach (Main)	Offenbach am Main	5
Stadt Wiesbaden	Wiesbaden	10
Landkreis Bergstraße	Bensheim Fürth Lampertheim	10 10 10
Landkreis Darmstadt	Darmstadt	5
Landkreis Dieburg	Dieburg	10
Dillkreis	Dillenburg Herborn	10 10
Landkreis Gießen	Gießen Nidda	6 2
Landkreis Groß-Gerau	Groß-Gerau Rüsselsheim	10 10
Hochtaunuskreis	Bad Homburg v. d. H. Königstein i. Ts. Usingen	10 4 10
Landkreis Limburg-Weilburg	Hadamar Limburg a. d. Lahn Weilburg	10 10 10
Main-Kinzig-Kreis	Gelnhausen Hanau Schlüchtern	10 10 10
Main-Taunus-Kreis	Frankfurt am Main Hochheim a. M. Idstein Königstein i. Ts.	1 10 3 6
Odenwaldkreis	Michelstadt	10
Landkreis Offenbach	Langen Offenbach am Main Seligenstadt	10 5 10
Rheingaukreis	Eltville am Rhein Rüdesheim am Rhein	10 10
Untertaunuskreis	Idstein Bad Schwalbach	7 10
Vogelsbergkreis	Alsfeld Lauterbach Nidda	10 10 2
Wetteraukreis	Butzbach Büdingen Friedberg Nidda Bad Vilbel	10 10 10 6 10
Landkreis Wetzlar	Wetzlar	10
Reg.-Bez. Kassel		
Stadt Kassel	Kassel	6
Landkreis Fulda	Fulda Hünfeld	10 10
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld Rotenburg a. d. Fulda	10 10
Landkreis Kassel	Hofgeismar Kassel Wolfhagen	10 4 10
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Biedenkopf Kirchhain Marburg a. d. Lahn	10 10 10
Schwalm-Eder-Kreis	Fritzlar Homberg, Bez. Kassel Melsungen Schwalmstadt	10 10 10 10
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Arolsen Frankenberg-Eder Korbach Bad Wildungen	10 10 10 10
Werra-Meißner-Kreis	Eschwege Witzenhausen	10 10

572

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Waldems, Untertaunuskreis

Der Gemeinde Waldems im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Grün auf silbernem Wellenbalken eine silberne Tanne.“

Flaggenbeschreibung:

„Eine breite silberne Mittelbahn — im oberen Drittel belegt mit dem Gemeindewappen — zwischen grünen Seitenstreifen, die außen von schmalen silbernen Seitenleisten begleitet werden.“

Wiesbaden, 4. 4. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 41/76
StAnz. 17/1976 S. 750

573

Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;

hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFVwV)

Bezug: Erlaß vom 21. Mai 1975 (StAnz. S. 1005)

Die Verordnung über die Kosten der Ordnungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes (OrdnungsmaßnahmenV) vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 174) ist am

29. Januar 1976 in Kraft getreten. Sie konkretisiert die Kosten der Ordnungsmaßnahmen. Da die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 91 Nr. 3 StBauFG sich nur auf die Kosten der Ordnungsmaßnahmen von Sanierungsmaßnahmen bezieht, regelt sie nicht die Kosten von Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der Durchführung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen. Sie enthält auch keine Bestimmungen zur Förderung.

Für die Förderung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Konkretisierung der Kosten der Ordnungsmaßnahmen von Entwicklungsmaßnahmen verbleibt es daher bei der Regelung nach meinem Erlaß vom 21. Mai 1975.

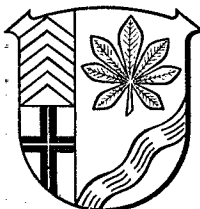
Wiesbaden, 6. 4. 1976

Der Hessische Minister des Innern
V A 3 — 61 a 24 — 1/76
StAnz. 17/1976 S. 750

574

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Kalbach, Landkreis Fulda

Der Gemeinde Kalbach im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Das Wappen zeigt hinter einer rechten geteilten Flanke, darin oben in Gold drei rote Sparren, unten in Silber ein schwarzes durchgehendes Kreuz, in Blau über einem erniedrigten goldenen schräglinken Wellenbalken ein silbernes, siebenzähliges Kastanienblatt.“

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge zeigt über zwei gleichbreiten Bahnen von Blau und Gelb im quadratischen Bannerhaupt das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 4. 4. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 41/76
StAnz. 17/1976 S. 750

575

Der Hessische Minister der Finanzen

An alle staatlichen Behörden, Anstalten und Betriebe des Landes Hessen

Hinweise und Erläuterungen über das Beschaffungsverfahren

Bezug: 1. Rundschreiben bzw. Runderlaß des HMdF vom 19. 9. 1975 (StAnz. S. 1880),

2. Rundschreiben der Landesbeschaffungsstelle Hessen vom 28. 10. 1971 (StAnz. S. 1848)

Mit dem vorgenannten Rundschreiben bzw. Runderlaß zu 1. wurde der Aufgabenkatalog der Landesbeschaffungsstelle = Lbst, erweitert. Daraus ergibt sich zwangsläufig eine Änderung des Rundschreibens der Lbst zu 2. Der Einfachheit halber werden nicht die einzelnen Änderungen mitgeteilt, sondern es wird gleich die Neufassung bekanntgegeben. Unverändert gebliebene Textteile wurden in der bisherigen Fassung übernommen.

Nach II., Abs. 1 und III., Abs. 2 des vorgenannten Rundschreibens bzw. Runderlasses schließt die Lbst zur Vereinfachung des Beschaffungsverfahrens **Rahmenvereinbarungen** ab, wie z. B. für die Deckung des kleinen Bürobedarfs und des Lernmittelbedarfs gem. 20.1, 21.1 und 21.2 des Aufgabenkataloges. Näheres hierzu siehe die Ausführungen unter den vorgenannten Ziffern. Wie u. a. zu 20.1 aufgeführt, wird ein

Händlerverzeichnis auf Anforderung übersandt. In den übrigen Branchen werden Rahmenvereinbarungen grundsätzlich nur nach vorangegangenem Wettbewerb abgeschlossen. Die Namen der Lieferanten werden auf Anfrage, auch fernmündlich, mitgeteilt. Eine generelle Bekanntgabe ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Wenn die Vertragspartner bekannt sind, können die Bedarfsstellen = Bst, ohne vorherige Beteiligung der Lbst dort zu den ausgehandelten Bedingungen der Lbst ihren Bedarf decken, und zwar möglichst am Ort.

Soweit keine Rahmenvereinbarungen vorliegen, sind gem. § 3 c VOL/A mehrere Angebote entsprechend der folgenden Ziff. 4 a. a. O. jeweils zweifach anzufordern. Preisgünstige Lieferanten werden auch hier auf Anfrage mitgeteilt. Die Angebote müssen alle erforderlichen Angaben wie Fabrikat, Katalog-Nr., Bestellwort, Größe usw. enthalten. Im allgemeinen sollen es mindestens 3 Angebote von verschiedenen preisgünstigen Lieferanten sein, damit ein Preisvergleich möglich ist. Es wird gebeten, für den Angebotsvergleich, also für die Gegenüberstellung der einzelnen Angebote den Vordruck 1.510 der Lbst zu verwenden. Dadurch wird sichergestellt, daß sämtliche Preise, Nachlässe, Konditionen erfaßt und echte Endpreise für den Vergleich ermittelt werden. Gleichzeitig sind dabei die wirtschaftlich günstigsten Preise auf einen Blick erkennbar. Das Vergabegeschäft wird sich für die Bst

ebenso wie für die Lbst wesentlich erleichtern. Außerdem verfügen beide über wertvolle Nachweise, die für spätere Rückfragen, Nachprüfungen usw. unerlässlich sein dürften.

Besondere Wünsche sind zum Ausdruck zu bringen. Die Lbst behält sich vor, von sich aus im Bedarfsfall günstigere Angebote zu empfehlen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält einen Vermerk über die Angemessenheit des Preises. Es wird mit den übrigen Angeboten umgehend der Bst zur weiteren Veranlassung zurückgegeben. Das Doppel des bescheinigten Angebotes verbleibt bei der Lbst.

Bei den festen Brennstoffen sind nur die Anfuhrkosten im Preis nicht gebunden. Der sogenannte örtliche Zuschlag wird von hier aus regional ermittelt. Eine Vorlage von Angeboten erübrigt sich daher. Im übrigen siehe die Ausführungen zu 1.1 des Aufgabenkataloges.

Neben dem unmittelbaren Verfahren, Angebote beizuziehen und Preisvergleiche anzustellen, ist es auch möglich, Bestellungen an die Lbst zu richten. Diese müssen sämtliche Angaben enthalten, die erforderlich sind, um im Wettbewerb den preis- bzw. wirtschaftlich günstigsten Bieter für die erwünschten Bedarfsartikel ermitteln zu können. Die Bestellungen sind jeweils in zweifacher Ausfertigung, und zwar firmenweise getrennt, zu übersenden. Auch hier ist für den Angebotsvergleich der Vordruck 1.510 der Lbst zu verwenden. Für die Erteilung des Lieferauftrages wird das Formular der Lbst mit der Lager-Nr. 1.563 verwendet. Die Bst erhält jeweils eine Durchschrift. Das gleiche gilt, wenn die Angebote von den Bst beigezogen werden, die Auftragserteilung aber der Lbst überlassen bleibt. Bst mit ständig hohen Umsätzen wird aus Vereinfachungsgründen empfohlen, das vorgenannte Formular in entsprechender Stückzahl bei der Lbst anzufordern, es jeweils auszufüllen und zur Erteilung des Lieferauftrages der Lbst zu übersenden. Dadurch wird es gleichzeitig möglich, daß die besonderen Lieferbedingungen der Lbst zur Anwendung kommen.

Einseitige Vergaben, das sind Vergaben ohne vorherigen Preisvergleich, sind in jedem Falle zu vermeiden, da sie den Wettbewerb einengen und zu höheren Preisen führen.

In allen Fällen ist eine Lieferung frei Bst bzw. Verwendungsstelle ohne zusätzliche Kosten für Verpackung, Versicherung usw. anzustreben, wie es auch die besonderen Lieferbedingungen der Landesbeschaffungsstelle vorsehen.

Im übrigen sind die Anmerkungen des Bezugerlasses zu beachten. Darüber hinaus bestehen folgende **Sonderregelungen**:

Zu 1.4 Kraft- und Schmierstoffe

Die Vergabe der Kraft- und Schmierstoffe regelt sich nach der Ausführungsanordnung des Hessischen Ministers der Finanzen vom 9. 8. 1971 (StAnz. S. 1416).

Die Formulare 3—7 wurden entgegen dem vorgenannten Rundschreiben des HMDf an die einzelnen Ressorts mit seiner Zustimmung nachträglich in ihrer Aufmachung maschinengerecht umgestellt.

Für die Vergabe der Kraftstoffe wurde das Land Hessen in 7 Vergabegebiete bzw. Lose wie folgt eingeteilt:

	Stadtkreis	Landkreis
Vergabegebiet 1	Darmstadt Offenbach	Bergstraße Darmstadt Dieburg Groß-Gerau Odenwald Offenbach
Vergabegebiet 2	Wiesbaden	Hochtaunus Limburg-Weilburg Main-Taunus Rheingau Untertaunus
Vergabegebiet 3	Frankfurt	Main-Kinzig
Vergabegebiet 4	Kassel	Kassel Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner
Vergabegebiet 5		Fulda Hersfeld-Rotenburg Schwalm-Eder

	Stadtkreis	Landkreis
Vergabegebiet 6	Gießen	Gießen Vogelsberg Wetterau
Vergabegebiet 7		Dillkreis Marburg-Biedenkopf Wetzlar

(Geändert in Anpassung an die Gebietsreform)

Einheitspreise für Kraftstoffe werden bei Preisgleichheit Basisplatzpreisen gegenüber bevorzugt. Darunter sind die Preise für die einzelnen Vergabegebiete oder sogar für das ganze Land Hessen zu verstehen. Sie gelten gleichermaßen für die landeseigenen Tankanlagen wie für die firmeneigenen der Bieter, die entsprechende Zuschläge erhalten haben. Je mehr landeseigene Tankanlagen vorhanden sind, um so mehr öffnet sich der Wettbewerb und um so günstigere Preise sind zu erwarten. Mitunter werden Einheitspreise erzielt, die günstiger sind als Basisplatzpreise. Die Einheitspreise haben u. a. den Vorteil, daß sie den kleineren und entfernt gelegenen Bst gleichermaßen zugute kommen.

Wenn aus zwingenden Gründen auch in Zukunft firmeneigene Tankanlagen anzumieten sind, ist darauf hinzuwirken, daß der Mieter verpflichtet ist, nur die Kraftstoffe und nicht auch noch sämtliche Schmierstoffe zu beziehen.

Die **Schmierstoffe** gelten immer einheitlich für das ganze Land Hessen. Bei der Vergabe der Schmierstoffe kommt es darauf an, neben dem Preisvergleich auch einen Qualitätsvergleich anstellen zu können. Zu dem Zweck ist es erforderlich, das Formblatt 4 vollständig auszufüllen.

Bei Motoren- und Getriebeölen sind Einweggebinde, bei den größeren möglichst mit Zapfvorrichtung, zu bevorzugen. Besondere Behälter und Kabinette sind nicht anzumieten, da höhere Abnahmeverpflichtungen und übersetzte Preise für die Öle damit verbunden sind. Kann aus bestimmten Gründen auf solche Behälter nicht verzichtet werden, ist ein Ankauf wirtschaftlicher.

Es wird empfohlen, allgemein das vereinfachte Abrechnungsverfahren anzuwenden. Die Lieferanten sind grundsätzlich bereit, die Rechnungen getrennt auszustellen.

Eine Erhebung von Verwaltungskostenzuschlägen von den Dienststellen, die Kraft- und Schmierstoffe von Sammeltankstellen = Stst beziehen, ist nicht zulässig.

Ferner ist eine Inanspruchnahme von Stst seitens Dritter zur Durchführung von Wartungs- und Pflegearbeiten nur auf freiwilliger Basis möglich.

Wenn sich Änderungen ergeben, wie z. B. Übernahme neuer Tankanlagen, Stilllegung von Tankanlagen, Anschluß von Bst an Stst sind diese umgehend der Lbst telefonisch mitzuteilen. Darüber hinaus sind sämtliche Änderungen bei der Bedarfsermittlung für das kommende Jahr entsprechend zu berücksichtigen.

Zu 2.1 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugbedarf

Die Lbst bestellt die Kraftfahrzeuge — außer Volkswagen — grundsätzlich unmittelbar beim Werk, und zwar bei der Verkaufsabteilung für Behörden. Blanko-Lieferaufträge werden den Bst auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Personenkraftwagen sind nach Möglichkeit, und zwar zur teilweisen Einsparung der Überführungskosten, vom Empfänger selbst im Werk abzuholen. Es werden unterschiedliche feste oder gestaffelte Nachlässe gewährt. Falls in Ausnahmefällen Aufträge von der Bst selbst erteilt werden, ist eine Auftragsdurchschrift der Lbst zu übersenden. Bei Reparaturen sind möglichst Werkstätten zu wählen, die Rabatte auf Ersatzteile gewähren.

Volkswagen können gegen Abgabe eines VW-Abrufscheines von jedem örtlichen VW-Händler zu den mit der Lbst vereinbarten Bedingungen bezogen werden. VW-Abrufscheine sind von Fall zu Fall bei der Lbst schriftlich anzufordern. Alle VW-Dienste gewähren bei Reparaturen einheitliche Rabatte auf die Listenpreise für VW-Ersatzteile.

Inzwischen gehen mehr und mehr Firmen dazu über, ebenfalls Abrufscheine einzuführen.

Kraftfahrzeug-Frostschutzmittel sind jährlich bis zum 10. 9. bei der Lbst zu bestellen. Dabei sind die gewünschten Mengen und Gebinde (Fässer, Kanister oder Dosen) und die genaue Versandanschrift anzugeben. Angebote sind nicht erforderlich.

Bei der Beschaffung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge ist der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 11. 12. 1974, (StAnz. 1975, S. 33) zu beachten. Dem Antrag ist die vorgeschriebene Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle, und zwar in doppelter Ausführung, beizufügen.

Zu 3. Allgemeiner Elektrobedarf

Elektronische Anlagen, Geräte und Teile sind ausgenommen.

Zu 4.1 Laborbedarf

Der Laborbedarf — außer Chemikalien — umfaßt die Artikel, die im Hauptkatalog der Deutschen Laborgroßhändler als allgemeiner Ausstattungs- und Verbrauchsbedarf angegeben sind.

Sera und Geräte für human-, veterinär-medizinische und wissenschaftliche Zwecke sind ausgenommen.

Zu 7.1 Möbel und Einrichtungsgegenstände

Bei der Planung von Neubauten und von Räumen repräsentativen Charakters haben die einzelnen Bst die benötigten Einrichtungen und deren Kosten in der Regel in Bedarfsnachweisungen oder Kosten(vor)anschlägen zusammenzustellen. Diese werden der für die Genehmigung zuständigen Stelle vorgelegt, die sie prüft. Es liegt im Interesse einer günstigen Preisbildung, wenn die Lbst bereits in dieses Prüfverfahren eingeschaltet wird. Zu diesem Zweck sind ihr die Bedarfsnachweisungen oder Kosten(vor)anschläge von den für die Genehmigung zuständigen Stellen zweifach zu übersenden. Die Lbst prüft die Unterlagen und gibt eine Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme zurück. Die zweite Ausfertigung behält sie als Unterlage für die Prüfung und Bescheinigung der ihr vorzulegenden Angebote und Rechnungen.

Zu 7.2 Büromaschinen einschl. Wartung usw.

Beim Kauf von Büromaschinen kommt es darauf an, Kauf und Wartung als eine Vertragseinheit zu behandeln. Dabei sind neben dem Kaufpreis die Wartungsgebühren in den Preisvergleich einzubeziehen. Den Zuschlag soll möglichst der Bieter erhalten, der insgesamt gesehen das wirtschaftlich günstigste Angebot abgibt.

Soweit Rahmenvereinbarungen vorliegen, gelten diese ausschließlich für den Kleinbezug. Das sind 1—5 Maschinen. Diese Kleinbezüge sollen es den Bst ermöglichen, in eiligen Fällen umgehend am Ort ihren Kleinbedarf decken zu können. Gleichzeitig ist damit eine Unterstützung des Mittelstandes verbunden. Sobald jedoch mehr als 5 Büromaschinen auf einmal beschafft werden sollen, muß gem. § 2, Abs. 1 VOL/A der Wettbewerb die Regel bilden. Es ist sodann gem. Abs. 3 dieses Rundschreibens zu verfahren.

Mechanische Maschinen läßt man im allgemeinen heute nicht mehr warten. Soweit bei elektrischen Maschinen der örtliche Fachhandel die Wartung übernehmen soll, sind dem Angebot bei der Bestellung vorbereitete Wartungsverträge beizufügen.

Bei werksseitiger Wartung ist die Lbst federführend für das Aushandeln der Konditionen und für den Abschluß des Rahmenvertrages zugunsten sämtlicher Bst tätig.

Jeder Wartungsvertrag soll den Zusatz enthalten:

„Grundlage dieses Vertrages sind gem. VOL/A, die allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“.

Zu 7.3 Anmieten von Büromaschinen

Es ist üblich, Büromaschinen nur dann anzumieten, wenn deren Nennwert 5000,— DM übersteigt.

Vor dem Anmieten ist der Vertragsentwurf der Lbst in zweifacher Ausfertigung zur Anerkennung auszuhändigen. Nach Prüfung geht der Originalvertrag an die Bst zurück.

Es sind grundsätzlich kurze Laufzeiten anzustreben.

Jeder Mietvertrag soll den gleichen Zusatz enthalten wie die Wartungsverträge gem. vorstehendem Schlußsatz zu 7.2.

Zu 9.1 Fassaden- und Fensterreinigung

Die Bst werden gebeten, sämtliche Angebote ausschließlich mit dem Vordruck 2.15 der Lbst anzufordern. Zuvor sind die Fensterreinigungsflächen gem. der beil. Leistungsbeschreibung aufzumessen und auf der Rückseite einzutragen, ebenso wie die Anzahl der Reinigungen im Jahr. Unter Ziff. 4) auf der Vorderseite haben die Bst den Termin für die Bieter zu bestimmen, bis wann das Angebot bei der Lbst vorliegen soll. Es ist auf spätestens 4 Wochen vor der vereinbarten Vergabe

festzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen erteilt die Lbst auf der Vorderseite entweder unter 1. den Zuschlag oder lehnt ihn unter 2. wegen Vorliegen günstigerer Angebote ab. Je 1 Ausfertigung erhalten die Bst und der Bieter. Die 3. Ausfertigung verbleibt bei der Lbst.

Die Bst werden gebeten, keine zusätzlichen Vermerke wie z. B. „Vorbehaltlich der Zustimmung...“ anzubringen.

Zu 9.3 Mülltonnen, Papiersäcke, Papiersackständer für Müll, Abfallverbrennungsöfen

Dazu zählen auch Plastiksäcke.

Zu 11. Garten- und Forstbedarf

Er umfaßt alle Artikel, die in den Handbüchern bzw. in den Katalogen dieser Branche erfaßt sind und darüber hinaus den sogenannten Landwirtschaftsbedarf.

Zu 18. Miete, Kauf und Wartung von ADV-Anlagen usw.

Es sind die Rundschreiben bzw. -erlasse des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — zu beachten, und zwar

1. Besondere Vertragsbedingungen für die Miete von ADV-Anlagen und -Geräten vom 3. 5. 1973 (StAnz. S. 889) und
2. Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf sowie die Wartung von ADV-Anlagen und -Geräten vom 24. 1. 1975 (StAnz. S. 265).

Zu 19.1 Druckerarbeiten in allen Druckverfahren

Die Lbst ist in der Lage, die Bst bei Planungen für größere Druckerarbeiten z. B. Kartenwerke, Kataloge, Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Prospekte u. a. m., zu beraten und das zweckmäßigste Druckverfahren zu empfehlen. Dabei ist es aus Gründen der Kosteneinsparung wichtig, die Lbst zu Beginn der Planung, also bereits bei der graphischen Gestaltung und auch bei der Aufmachung, einzuschalten.

Wenn für Druckvorhaben, Klischees oder Reproduktionen benötigt werden, sind zunächst die Vorlagen wie Zeichnungen, Fotos, Dias, Dyetransfers usw. der Lbst zu übersenden. Dabei ist das Druckvorhaben so zu erläutern, daß es möglich ist, die Rasterweite festzulegen.

Sofern für Broschüren, Prospekte und Plakate keine Bildvorlagen zur Verfügung stehen, berät die Lbst über die Möglichkeit der Herstellung einheitlicher reprofähiger Bilder.

Zu 19.2 Vordrucke

Nach dem Rundschreiben bzw. Runderlaß des HMdF vom 28. 12. 1964, (StAnz. S. 101) erhalten die staatl. Bst die Formulare kostenlos. Ausgenommen sind die Regiebetriebe und sämtliche Verwaltungen und Dienststellen, die von Dritten mitfinanziert werden. Für den kostenlosen Bezug sind ausschließlich die vierteiligen Bestellscheine zu verwenden.

Alle übrigen Bst erhalten die Formulare nur gegen Bezahlung. Für diese Bestellungen ist der 4teilige Bestellschein „Gegen Berechnung“ zu verwenden. In beiden Fällen sind auf dem Bestellzettel lediglich die Bestellnummern der Lbst anzugeben. Die Muster richten sich jeweils nach dem diesbezüglichen Erlaß, der grundsätzlich im Staatsanzeiger veröffentlicht wird. Es erübrigt sich daher, Muster hier anzufordern. Ebenso ist es überflüssig, ihren Bestellungen Muster für die Lbst beizufügen, da diese hier bekannt sind.

Im beiderseitigen Interesse sind die Bestellungen für mindestens drei Monate vor auszuplanen (3-Monats-Bedarf).

Die Formulare Nr. 3.225, 3.226, 3.530, 3.60 und 3.62 sind ausschließlich beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei anzufordern. Die Einführung neuer Lagervordrucke sowie Änderung bereits vorliegender sind bei der zuständigen obersten Landesbehörde zu beantragen.

Staatsanzeiger sind beim Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden; Gesetz- und Verordnungsblatt beim Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 2247, 6380 Bad Homburg v. d. H. zu beziehen. Amtsblätter sowie Sonderdrucke der Erlasse und Richtlinien dazu sind ausschließlich beim Hessischen Kultusminister zu bestellen. Eine Lieferung der vorgenannten Broschüren seitens der Lbst ist nicht möglich, da diese hier nicht lagermäßig vorrätig gehalten werden.

Ein kostenloser Bezug von Vordrucken für den Dienstgebrauch in Personalangelegenheiten der Lehrer ist für Höhere Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen nur über den Regierungspräsidenten, für die übrigen Schulen nur über den Schulrat möglich, Unmittelbare Bestellungen an die Lbst werden nur gegen Bezahlung ausgeliefert.

Zu 19.4 Verlagsobjekte

Der Lbst sind branchenübliche Kalkulationen, d. h. technische Kosten, Papierkosten, allgemeine Verlagskosten, Vertriebskosten, Autorenhonorar, Sortimenterrabatt usw., spezifiziert nach dem Muster der Formblätter der DFG — Vorberechnung für Bücher — vorzulegen.

Zu 19.5 Buchbindearbeiten usw., Kartonagen

Bei der Bestellung von Kartonagen sowie Buchbindebedarf sind der Bestellung entsprechende Muster beizufügen bzw. die erforderlichen Katalognummern genau anzugeben.

Zu 20.1 Büro-, Schreibpapier, Zeichen- und Registratur-Bedarf

Nach Aufhebung der Preisbindung geben die Hersteller keine Verkaufspreislisten mehr heraus. Für den Einkauf von Büro- und Zeichenmaterial bei Vertrags-Einzelhändlern gelten deren Ladenverkaufspreise mit entsprechenden Nachlässen. Die bisherigen Vereinbarungen zwischen der Lbst und zahlreichen Einzelhändlern wurden beibehalten.

Nach diesen Vereinbarungen werden die Lieferungen an die Bst wie folgt berechnet:

- von 20,— bis 100,— DM auf die Ladenpreise = 20%
- über 100,— DM auf die Ladenpreise = 25%
- ab 500,— DM auf die Ladenpreise = 30%

(auch bei gemischter Lieferung).

Das gleiche gilt auch für Lieferungen von Lernmaterial an Schulen im Rahmen der Lehr- und Lernmittelfreiheit, soweit es zum Büro- und Zeichenmaterial im weitesten Sinne zählt. Für Büropapiere in kleinen Mengen und Aktendeckel ab 250 Stück gelten Nettopreise.

Händler, mit denen keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind zu Lieferungen gleichermaßen berechtigt, wenn sie bereit sind, mindestens zu gleichen Preisen zu liefern.

Mit der getroffenen Vereinbarung ist eine Rationalisierung verbunden. Sie wird allen Beteiligten zugute kommen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei größeren Bestellungen für längere Zeiträume die jeweils günstigeren Nachlässe zu erzielen. Rationalisierung und Einsparungen werden nicht erreicht, wenn der Bedarf von Fall zu Fall durch Kleinbezug gedeckt wird. Das trifft auch zu, wenn viele Einzelleistungen in einer Monatsabrechnung zusammengefaßt werden, da sich dann möglicherweise die Höhe des Nachlasses nach dem Einzelbezug richtet.

Die Rabattstaffeln sind so weit wie möglich auszunutzen. Die Prüfungsbehörden werden künftig besonders darauf achten, daß wie vorstehend verfahren und somit der Bestimmung des § 7 LHO entsprochen wird.

Die Lbst achtet bei der Prüfung der Rechnungen u. a. darauf, daß die Ladenverkaufspreise nicht überhöht sind und der zustehende Mengennachlaß gewährt wurde.

Von den Vereinbarungen ausgenommen sind:

- a) Drucksachen jeder Art einschließlich Kopfbogen
- b) Briefumschläge in Mengen von 1000 Stück und mehr, Versandtaschen in Mengen von 500 Stück und mehr,
- c) Aktendeckel bei Mengen von 1000 Stück und mehr,
- d) Laufmappen, da sie von der Lbst lagermäßig gehalten werden
- e) Stempelanfertigungen
- f) Toilettenpapier ab einem Pack
- g) Büropapiere ab 50 000 Blatt
- h) Verpackungsmaterial.

Bestellungen zu a) bis f) sind ausschließlich an die Lbst zu richten. Muster sind, soweit erforderlich, beizufügen.

Zu 21.2 Verlagszeugnisse als Verbrauchsmaterial

Verlagszeugnisse als Verbrauchsmaterial sind nur von solchen Händlern zu beziehen, die den mit dem Hess. Verleger- und Buchhändlerverband vereinbarten Nachlaß von 10% gewähren.

Behandlung der Rechnungen

Nach Ziff. 10 der besonderen Lieferbedingungen der Lbst (s. Rückseite des Lieferauftrages der Lbst) haben die Auftragnehmer die prüfungsfähigen Rechnungen in dreifacher Ausfertigung auf die belieferte Bst auszustellen, jedoch der Lbst zunächst zur Bescheinigung der Angemessenheit der Preise

zu übersenden. Sofern die Rechnung mit dem Angebot übereinstimmt, erhält sie einen Zustimmungsvermerk der Lbst. Bei Differenzen werden farbige Aufklebezettel mit Bearbeitungsvermerk verwendet.

Wenn aus zwingenden Gründen, z. B. während einer Dienstreise, höhere Preise in Kauf zu nehmen waren, ist das auf der Rechnung entsprechend zu erläutern.

Die Bst werden gebeten, die Rechnungen im Interesse der Lieferanten sowie im eigenen Interesse zur Ausnutzung von angebotenen Skonti sobald als möglich zur Zahlung anzuweisen.

Allgemein

Standardartikel sind grundsätzlich am Sitz der Bedarfsstelle zu beschaffen. Das gilt auch dann, wenn ein höherer Preis verlangt wird, sofern Montage und Kundendienst damit verbunden sind. Standardartikel können jedoch von auswärtigen Lieferanten bezogen werden, wenn der Preis erheblich niedriger, die Montage am Ort der Bedarfsstelle gewährleistet und der Kundendienst sichergestellt sind.

Sämtliche Beschaffungen sind unter eigener Verantwortung, aber im Benehmen mit der Lbst durchzuführen. Eine Übertragung dieser Aufgaben aus Vereinfachungsgründen an Dritte, insbesondere bei Neueinrichtungen, hat aus Wettbewerbs- und Kostengründen in jedem Fall zu unterbleiben. Für die Übersendung der Bestellungen, der Angebote, der Rechnungen, sind besondere Anschreiben nicht erforderlich.

Die Anschrift lautet:

Landesbeschaffungsstelle Hessen
Postfach
6200 Wiesbaden 1

Das Rundschreiben der Lbst vom 28. 10. 1971 (St.Anz. S. 1848) wird durch dieses Rundschreiben gegenstandslos.

Wiesbaden, 6. 4. 1976

Landesbeschaffungsstelle Hessen
L — 102

St.Anz. 17/1976 S. 750

576

Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“ (gültig ab 18. Veranstaltung 1976)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen in der Fassung vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 381) Träger der Pferdewette „RennQuintett“. Diese wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 6200 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der Pferdewette „RennQuintett“ ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Pferdewette „RennQuintett“ sind ausschließlich diese Teilnahmebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend und für den Spielteilnehmer verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen bleiben außer Betracht.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind bei den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie die Bedingungen für Sonderveranstaltungen werden in derselben Form bekanntgegeben wie diese Teilnahmebedingungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

§ 3 Gegenstand des „RennQuintett“

(1) Das „RennQuintett“ verbindet als Doppelwette Pferdetofo und Pferde-Lotto. Ihm liegt ein für die jeweilige Veranstaltung festgesetztes Galopp- oder Trabrennen zugrunde, an welchem 18 Pferde teilnehmen. Jedem Pferd sind 2 Num-

mern zugeordnet, wovon die eine durch das Rennprogramm (Programmnummer für Pferde-Toto) und die andere durch Auslosung (Auslosungsnummer für Pferde-Lotto) zuteilt wird. Gegenstand des „RennQuintett“ ist die Voraussage der ersten 6 Pferde in der Reihenfolge des Einlaufs.

(2) Die Veranstaltungen finden im allgemeinen wöchentlich statt.

§ 4 Spielgeheimnis

Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis. Die Namen der Spielteilnehmer dürfen, unbeschadet der Amtshilfe zur Aufklärung von Straftaten, nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung bekanntgegeben werden.

II. TEILNAHME

§ 5 Spielscheine

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur mit den jeweils gültigen Spielscheinen möglich, die von der Treuhandgesellschaft im Auftrag der Lotterieverwaltung herausgegeben bzw. zugelassen worden sind. Vom Spielteilnehmer oder Dritten vorgenommene Abänderungen des Spielscheines sind unwirksam.

(2) Die Spielscheine haben Gültigkeit bis zu dem auf ihnen oder durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgegebenen Verfalltag.

(3) Die Spielscheine enthalten u. a. die für die einzelnen Spielscheinarten geltenden besonderen Bestimmungen.

(4) Jeder Spielschein besteht aus zwei Teilen, von denen einer als Spielabschnitt und einer als Quittungsabschnitt gilt. In besonderen Fällen können auch Spielscheine mit mehr als zwei Teilen herausgegeben werden. Die Spielscheinabschnitte dürfen von dem Spielteilnehmer nicht voneinander getrennt werden.

(5) Bei Mängeln in der Herstellung von Spielscheinen, die eine Teilnahme an der Veranstaltung unmöglich machen, erhält der Spielteilnehmer den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag zurück und nimmt an der Veranstaltung nicht teil. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

§ 6 Eintragungen auf dem Spielschein

(1) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Die Annahmestellen sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheines sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen. Die Lotterieverwaltung haftet nicht für Eintragungen, die eine Annahmestelle auf einem Spielschein für einen Spielteilnehmer vornimmt.

(2) Die Zahlenfelder auf den Normalscheinen bestehen aus jeweils 6 Zeilen mit den Zahlen 1—18, die den Programm- bzw. Auslosungsnummern der vorgesehenen Pferde entsprechen. Die Numerierung der Zeilen (1., 2., 3., 4., 5. und 6.) gibt die vorauszusagende Reihenfolge des Einlaufs der ersten 6 Pferde an. Der Spielteilnehmer hat je Zahlenfeld 6 Nummern zu kennzeichnen, die zugleich im Pferde-Toto (Programmnummer) und im Pferde-Lotto (Auslosungsnummer) gewertet werden. In jede Zeile kann nur eine Voraussage eingetragen werden.

(3) Auf Normalscheinen sollen die Eintragungen nur in ununterbrochener Reihenfolge der Zahlenfelder, beginnend mit dem Zahlenfeld 1, vorgenommen werden.

(4) Für die Eintragungen auf Systemscheinen gelten die „Besonderen Hinweise“ auf der Rückseite der Spielscheine.

(5) Die Kennzeichnung der vom Spielteilnehmer gewählten Nummern hat durch Kreuze (X) zu erfolgen, deren Schnittpunkt jeweils innerhalb eines Zahlenkästchens liegt.

(6) Eintragungen sind möglichst nur mit schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen (Kugelschreiber, Tintenstift, Schreibmaschine usw.). Die Lotterieverwaltung haftet nicht für Nachteile, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen.

(7) Das jeweilige Wettprogramm zum „RennQuintett“ kann der Vorschau in dem bei den Annahmestellen erhältlichen „TOTO-LOTTO-Wink“ entnommen werden. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekanntgewordener Änderungen des Wettprogramms (durch Ausfälle usw.) besteht nicht.

(8) Der Spielteilnehmer trägt seine den postalischen Bestimmungen entsprechende Anschrift in den hierfür vorgesehenen Raum des Spielscheines ein.

Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft befassen sich nicht mit Vereinbarungen, die Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten eingehen (z. B. Spielgemeinschaften); diese Spielteilnehmer müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

§ 7 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für die Voraussagen in einem Zahlenfeld bzw. für ein Spiel beträgt 1,— DM.

(2) Für die einzelnen Spielscheine kann ein Mindesteinsatz und ein Höchsteinsatz festgesetzt werden.

(3) Für jeden abgegebenen Spielschein ist neben dem Spieleinsatz eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, deren Höhe auf dem Spielschein angegeben ist.

§ 8 Abgabe der Spielscheine und Annahmeschluß

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.

(2) Eine Verpflichtung zur Annahme und Registrierung der Spielscheine besteht nicht.

(3) Der jeweilige Annahmeschluß der Annahmestellen wird durch Aushang in diesen Stellen bekanntgegeben. Der Annahmeschluß (in der Regel Freitagabend, Ladenschlußzeit) kann allgemein oder in besonderen Fällen für einzelne oder für alle Annahmestellen, auch ohne vorherige Bekanntgabe, verlegt werden.

(4) Die Annahme eines Spielscheines gilt nicht als Beweis dafür, daß die nach den Teilnahmebedingungen erforderlichen Bedingungen für den rechtswirksamen Abschluß eines Spielvertrages erfüllt sind.

§ 9 Registrierung der Spielscheine

(1) Der Spielschein wird nach Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr durch die Annahmestelle registriert. Der Spielteilnehmer erhält danach den als Quittungsabschnitt geltenden Teil des registrierten Spielscheines zurück. Aus der Registrierung sind neben einer fortlaufenden Kontrollnummer der Veranstaltung und die Kurzbezeichnung der Annahmestelle ersichtlich.

(2) Aus Sicherheitsgründen kann der Spielteilnehmer nach der Registrierung des Spielscheines durch die Annahmestelle den Spielabschnitt nicht mehr zurückverlangen.

(3) Übernimmt eine Annahmestelle auf Wunsch des Spielteilnehmers die Ausfüllung eines Spielscheines, so haftet sie nicht für etwaige Fehler.

(4) Das Auflegen von Gemeinschaftsspielen durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist untersagt.

§ 10 Weiterleitung der Spielabschnitte

Die Annahmestellen übergeben nach Annahmeschluß die Spielabschnitte auf dem von der Treuhandgesellschaft vorgeschriebenen Weg bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt an die mit der Weiterbearbeitung und Weiterleitung an die Treuhandgesellschaft beauftragten Stellen.

III. DER SPIELVERTRAG

§ 11 Abschluß und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn der zur Auswertung bestimmte Spielabschnitt bei der Zentrale der Treuhandgesellschaft in Wiesbaden, Rosenstraße 5, eingegangen und der von ihm erstellte Mikrofilm rechtzeitig — d. h. vor Beginn der Ziehungen gemäß § 13 Abs. 1, 8 und 9 — durch amtlichen Verschuß gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden auf Antrag zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(2) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die übereinstimmenden Voraussagen auf dem Spielabschnitt und dem von ihm erstellten Mikrofilm maßgebend.

(3) Aus dem Quittungsabschnitt kann kein Gewinnanspruch hergeleitet werden; er dient lediglich als Quittung für die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

(4) Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf Abschluß des Spielvertrages besteht nicht. Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, einen in ihrer Zentrale eingegangenen Spielschein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Veranstaltung auszuschließen. Der Ausschluß ist dem Spielteilnehmer unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus kann gegenüber jedem Spielteilnehmer bis zur Beendigung der Gewinnermittlung aus wichtigem Grunde der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Alle registrierten Spielabschnitte gelten in jedem Falle für die jeweilige Veranstaltung, zu der sie rechtzeitig (vgl. Abs. 1) eingegangen sind. Abweichende Veranstaltungsdaten, ob sie aufgedruckt oder auf andere Weise vermerkt sind, bleiben außer Betracht.

(6) Wird vor dem Zeitpunkt des amtlichen Verschlusses das Fehlen einer Kontrollnummer bzw. eines mit Kontrollnummer versehenen Spielabschnittes festgestellt, so können Spielscheineabschnitte, die diese Kontrollnummer tragen, durch Aushang bei der Annahmestelle für ungültig erklärt und von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden auf Antrag zurückerstattet. Auch in diesem Fall hat der Teilnehmer keine weitergehenden Ansprüche.

IV. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 12 Umfang und Ausschluß der Haftung

(1) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer nur für Schäden, die nach dem Eingang des Spielabschnittes bei der Gesellschaft von dieser schuldhaft verursacht wurden. Ist ein Schaden durch den Spieler mitverschuldet worden, regelt sich die Haftung nach § 254 BGB. Die Haftung der Lotterieverwaltung für Verschulden der Annahmestellen, und die Haftung der Treuhandgesellschaft für Verschulden der Abrechnungsstellen und Bezirksstellen wird gemäß §§ 276 Abs. 2, 278 BGB ausgeschlossen.

(2) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften weder für Verschulden der Bundespost, der Bundesbahn oder sonstiger Transportunternehmen noch für Schäden, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden oder die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks oder innere Unruhen hervorgerufen werden. In diesen Fällen werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(3) Die Annahmestellen, die Abrechnungsstellen und die Bezirksstellen haften dem Spielteilnehmer nur für Schäden, die sie selbst vorsätzlich verursacht haben. Jede Stelle haftet nur für Vorgänge in ihrem unmittelbaren Arbeitsbereich.

V. GEWINNERMITTLUNG

§ 13 Ermittlung der Gewinnnummern des „Renn-Quintett“

(1) Beim „Renn-Quintett“ werden die Gewinnnummern durch den Einlauf der ersten 6 Pferde bestimmt. Die Placierung bestimmt sich durch die Reihenfolge des Einlaufs. Maßgebend sind beim Pferde-Toto die Programmnummern und beim Pferde-Lotto die durch die Ziehung aus der Zahlenreihe 1—18 den teilnehmenden Pferden zugeordneten Auslosungsnummern.

(2) Maßgebend für die Wertung ist der von der Rennleitung bestätigte Richterspruch. Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung durch rennsportliche Instanzen ist für die Wertung ohne Bedeutung.

(3) Die Verlegung eines Rennens auf einen anderen als im Wettprogramm zunächst genannten Rennplatz oder die Änderung der Renndistanz bleiben unberücksichtigt.

(4) Wenn zwei oder mehr Pferde auf einem der ersten 6 Plätze auf gleicher Höhe im Ziel ankommen („Totes Rennen“), so entscheidet die niedrigere Programmnummer über die Reihenfolge des Einlaufs. Jede abweichende rennsportliche Entscheidung bleibt außer Betracht.

(5) Für jedes Rennen werden bei der Starterangabe 18 ordentliche Starter (Nr. 1—18) und 3 Ersatzstarter 1.—3. Er-

satzpferd) nach einem in den Sonderbestimmungen für „Renn-Quintett“-Rennen festgelegten Verfahren benannt.

(6) Wird beim Waageschluß (Meldeschluß) festgestellt, daß eines der als Starter benannten 18 Pferde ausfällt, so tritt an dessen Stelle der 1. (einsatzfähige) Ersatzstarter; fallen mehrere der als Starter benannten Pferde aus, so treten an die Stelle der ausfallenden Pferde die (einsatzfähigen) Ersatzpferde jeweils in aufsteigender Reihenfolge.

Fallen zwischen Waageschluß (Meldeschluß) und Start ein oder mehrere weitere Pferde aus, so treten an deren Stelle die noch freien (einsatzfähigen) Ersatzstarter, und zwar wiederum jeweils in aufsteigender Reihenfolge.

(7) Starten weniger als 18 Pferde (mehr als 3 Ausfälle), so fallen die auf die ausgefallenen und nicht ersetzten Starter entfallenden Voraussagen ersatzlos weg.

(8) Fällt ein Rennen infolge höherer Gewalt aus oder starten weniger als 12 Pferde, so wird der Einlauf unter den 18 ordentlichen Startern ausgelost.

(9) Ort, Art und Zeitpunkt der Auslosungen bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Auslosungen sind öffentlich und werden unter notarieller bzw. behördlicher Aufsicht durchgeführt.

(10) Die Gewinnnummern des „Renn-Quintett“ (Pferde-Toto und Pferde-Lotto), und zwar in der Reihenfolge des Einlaufs der Pferde, werden durch Aushang in den Annahmestellen sowie gegebenenfalls durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekanntgegeben.

§ 14 Auswertung

Grundlage für die Gewinnermittlung sind die Spielabschnitte. Die Auswertung der Voraussagen je Spiel erfolgt sowohl auf Grund der Gewinnnummern des Pferde-Totos als auch auf Grund der Gewinnnummern des Pferde-Lottos.

§ 15 Gültige Spiele

(1) An der Auswertung nehmen nur diejenigen Voraussagen (Spiele) teil, welche in der Reihenfolge ihrer Numerierung auf dem Spielabschnitt durch den gezahlten Spieleinsatz gedeckt sind.

(2) Voraussagen, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind, werden nicht gewertet.

(3) Sind die gewählten Nummern nicht durch Kreuze gekennzeichnet, können andere Kennzeichen, wenn sie eindeutig und einheitlich sind, wie Kreuze gewertet werden.

(4) Werden in einer Zeile für ein Pferd zwei oder mehr Nummern ordnungsgemäß gekennzeichnet, so gilt die niedrigste Nummer. Bei verschiedenartigen Kennzeichen wird nur ein Kreuz gewertet.

(5) Fehlt in einer Zeile die Kennzeichnung, so kann für die entsprechende Placierung keine Voraussage gewertet werden.

(6) Die Wertung mangelhafter Eintragungen auf Systemscheinen richtet sich im übrigen nach den Sonderbedingungen für Systemspiele.

(7) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, mangelhafte Eintragungen gelten zu lassen, wenn der Wille des Spielteilnehmers für sie eindeutig erkennbar ist.

§ 16 Gewinnklassen und Prämienklassen des „Renn-Quintett“ sowie Verteilung der Gewinnsomme

(1) Von dem Gesamtbetrag der Einsätze werden 50% als Gewinnsomme ausgeschüttet. Diese Gewinnsomme wird zu 70% auf vier Gewinnklassen (Gewinnklasse I = 20%, Gewinnklasse II und III je 15%, Gewinnklasse IV = 20%) und je 30% auf zwei Prämienklassen (Prämienklasse A = 10%, Prämienklasse B = 20%) verteilt.

(2) Die Gewinnklassen, in denen die Gewinne aus Pferde-Toto und Pferde-Lotto jeweils zusammengefaßt werden, ergeben sich aus der Anzahl richtiger Voraussagen je Spiel wie folgt:

Gewinnklasse I 0 Fehler (die ersten 6 Pferde mit ihrer Programmnummer in der Reihenfolge des Einlaufs oder mit ihrer Auslosungsnummer in der Reihenfolge des Einlaufs)

Gewinnklasse II 1 Fehler (5 der ersten 6 Pferde mit ihrer Programmnummer gemäß Placierung oder mit ihrer Auslosungsnummer gemäß Placierung)

Gewinnklasse III 2 Fehler (4 der ersten 6 Pferde mit ihrer Programmnummer gemäß Placierung oder mit ihrer Auslosungsnummer gemäß Placierung)

Gewinnklasse IV 3 Fehler (3 der ersten 6 Pferde mit ihrer Programmnummer gemäß Placierung oder mit ihrer Auslosungsnummer gemäß Placierung)

(3) Die Prämienklassen, in denen die Prämien aus Pferde-Toto und Pferde-Lotto jeweils zusammengefaßt werden, ergeben sich aus der Anzahl richtiger Voraussagen je Spiel wie folgt:

Prämienklasse A (die ersten 6 Pferde mit ihrer Programmnummer in beliebiger Reihenfolge oder mit ihrer Auslosungsnummer in beliebiger Reihenfolge),

Prämienklasse B (5 der ersten 6 Pferde mit ihrer Programmnummer in beliebiger Reihenfolge oder mit ihrer Auslosungsnummer in beliebiger Reihenfolge).

(4) Neben einem Gewinn (Abs. 2) kann zusätzlich eine Prämie (Abs. 3) erzielt werden.

(5) Innerhalb der Gewinnklassen und der Prämienklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne bzw. Prämien verteilt.

Der Einzelgewinn (Gewinnquote) bzw. die Einzelprämie (Prämienquote) beträgt je Spiel im Höchstfall 1,5 Mill. DM, im Mindestfall 2,— DM.

(6) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne bzw. in einer Prämienklasse keine Prämien erzielt, so wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse bzw. Prämienklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(7) Übersteigt der Einzelgewinn bzw. die Einzelprämie die festgesetzte Höchstsumme, so wird die überschießende Gewinnsumme der gleichen Klasse (Gewinn- bzw. Prämienklasse) der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen. Unterschreitet der Einzelgewinn bzw. die Einzelprämie den Betrag von 2,— DM, so entfällt die Auszahlung dieser Gewinne bzw. Prämien. Die Gewinnsumme wird der gleichen Klasse (Gewinn- bzw. Prämienklasse) der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen. Die Lotterieverwaltung ist berechtigt, die Gewinn- bzw. Prämienquote bis zu 2,— DM aufzufüllen; in diesem Falle wird der gleichen Klasse der nächstfolgenden Veranstaltung nichts zugeschlagen.

(8) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse, die Einzelprämie der Prämienklasse B darf die Einzelprämie der Prämienklasse A nicht überschreiten. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinn- bzw. beider Prämienklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne bzw. Prämien beider Klassen verteilt.

(9) Einzelgewinne und Einzelprämien werden auf durch 0,05 Deutsche Mark teilbare Beträge abgerundet. Verbleibende Spitzenträge werden einem Ausgleichsfonds zugeführt.

(10) Die Höhe der Einzelgewinne und Einzelprämien wird durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgegeben. Einzelgewinne und Einzelprämien über 1000,— DM können sich ändern, wenn innerhalb von 11 Tagen nach Ablauf des Veranstaltungstages weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden.

(11) Wird das „RennQuintett“ gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinn- und Prämienquoten auf die Gewinner dieser Unternehmen verteilt. Hierbei sind alle Gewinner in ihrer Gewinn- bzw. Prämienklasse gleichberechtigt.

§ 17 Veranstaltungstag, Auszahlung der Gewinne und Prämien, Fristen, Verfall

(1) Als Veranstaltungstag gilt in jedem Falle ausschließlich der Sonnabend (Samstag), der dem für die jeweilige Veranstaltung geltenden Annahmeschluß folgt. Abweichende Anga-

ben, die sich gegebenenfalls aus der Registrierung ergeben könnten (vgl. § 9 Abs. 1), bleiben außer Betracht.

(2) Spielteilnehmer, die einen Gewinn oder eine Prämie von mehr als 1000,— DM erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

(3) Erhält ein Gewinner von mehr als 1000,— DM binnen 6 Tagen keine Benachrichtigung, so hat er den Gewinn- bzw. Prämienanspruch durch eingeschriebenen Brief oder persönliche Vorsprache unter Vorlage des Quittungsabschnittes innerhalb von 11 Tagen nach Ablauf des Veranstaltungstages bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstr. 5, 6200 Wiesbaden, geltend zu machen.

(4) Hat ein Gewinner einen Gewinn oder eine Prämie bis zu 1000,— DM nicht binnen 2 Wochen erhalten, so hat er seinen Anspruch persönlich oder schriftlich bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden, innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Ablauf des Veranstaltungstages anzumelden. Bei der Anmeldung sind anzugeben: Datum des Veranstaltungstages, Kontrollnummer des Spielscheines, Nummer der Annahmestelle und Höhe des Spieleinsatzes. Anmeldungen, die diese Angaben nicht enthalten, können zurückgewiesen werden, wenn eine Bearbeitung wegen solcher Mängel nicht erfolgen kann.

(5) Nach Ablauf der Gewinnanmeldefristen gemäß vorstehender Absätze 3 und 4 verfallen die Gewinn- bzw. Prämienansprüche.

(6) Gewinne und Prämien bis einschließlich 200,— DM, soweit sie nicht zusammen mit höheren Gewinnen auf einem Spielschein erzielt wurden, werden durch die Annahmestellen der Lotterieverwaltung gegen Rückgabe des Quittungsabschnittes an den auf dem Spielabschnitt angegebenen Spielteilnehmer (vgl. § 6 Abs. 8) ausgezahlt. Der Treuhandgesellschaft ist das Recht vorbehalten, die Gewinnauszahlung auf jeweils die Annahmestelle zu beschränken, bei der der Spielschein abgegeben wurde. Die Treuhandgesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Gewinner eine Benachrichtigung an seine Anschrift zuzustellen.

Soweit über Gewinne bis 200,— DM Gutscheine zugestellt werden, richtet sich ihre Einlösbarkeit nach den auf den Gutscheinen aufgedruckten näheren Bestimmungen.

Der Empfang des Gewinnbetrages ist zu quittieren.

(7) Hat der Gewinner auf dem Spielabschnitt ein Bank- oder Postscheckkonto angegeben, wird die Gewinnauszahlung entsprechend nachstehendem Absatz 8 vorgenommen.

(8) Gewinne und Prämien von mehr als 200,— DM bis einschließlich 1000,— DM, soweit sie nicht zusammen mit höheren Gewinnen oder Prämien auf einem Spielschein erzielt wurden, werden unverzüglich nach Freigabe der Quoten an die auf dem Spielabschnitt vermerkte Anschrift oder auf das dort angegebene Bank- oder Postscheckkonto überwiesen.

(9) Gewinne und Prämien über 1000,— DM und die mit diesen auf einem Spielschein erzielten Gewinne oder Prämien bis einschließlich 1000,— DM werden nach Ablauf der elftägigen Einspruchsfrist (vgl. vorstehenden Abs. 3) an die auf dem Spielabschnitt vermerkte Anschrift oder auf das dort angegebene Bank- oder Postscheckkonto überwiesen.

(10) Die Treuhandgesellschaft behält sich auch in den Fällen der Absätze 8 und 9 das Recht vor, gegebenenfalls den Quittungsabschnitt zur Kontrolle anzufordern.

(11) Überweisungskosten können vom Gewinn abgezogen werden; die Lotterieverwaltung ist berechtigt, diese Überweisungskosten auf volle 0,10 DM aufzurunden.

(12) Die Auszahlung der Gewinne an den auf dem Spielschein mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer erfolgt mit befreiender Wirkung. Sind mehrere Anschriften auf dem Spielschein angegeben, sind die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft befreit, wenn einer der genannten Spielteilnehmer den Empfang des gesamten Gewinnbetrages quittiert hat.

(13) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft sind auch befreit, wenn der Gewinn an den Inhaber des Quittungsabschnittes ausgezahlt wird. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Quittungsabschnittes zu prüfen, besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn auf dem Spielschein keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(14) Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme des Gewinnes bzw. der Prämie sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

(15) Unzustellbare Gewinne und Prämien verfallen nach Ablauf von 13 Wochen nach dem Veranstaltungstag.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus der Teilnahme am „RennQuintett“ gegen die Lotterieverwaltung oder die Treuhandgesellschaft, gegen Annahmestellen, Bezirks- und Abrechnungsstellen oder andere Stellen können nur binnen 13 Wochen nach dem Veranstaltungstag gerichtlich geltend gemacht werden; eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Teilnahmebedingungen treten zu der Veranstaltung am 1. Mai 1976 in Kraft.

(2) Die Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung für die Pferdewette „RennQuintett“ vom 20. Juni 1974 (StAnz. S. 1152) und die Änderung vom 25. Nov. 1974 (StAnz. S. 2402) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 4. 1976

Hessische Lotterieverwaltung
2100/1

StAnz. 17/1976 S. 753

577

Änderung der Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto

(gültig ab 18. Veranstaltung 1976)

§ 19 Abs. 1 und 2 der Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung für Zahlenlotto und Fußballtoto vom 25. November 1974 (StAnz. S. 2398) erhält mit Wirkung vom 26. April 1976 folgende Fassung:

(1) Gewinne bis einschließlich DM 200,—, soweit sie nicht zusammen mit höheren Gewinnen auf einem Spielschein erzielt wurden, werden durch die Annahmestellen der Lotterieverwaltung gegen Rückgabe des Quittungsabschnittes an den auf dem Spielabschnitt angegebenen Spielteilnehmer (vgl. § 7 Abs. 8) ausgezahlt. Der Treuhandgesellschaft ist das Recht vorbehalten, die Gewinnauszahlung auf jeweils die Annahmestelle zu beschränken, bei der der Spielschein abgegeben wurde. Die Treuhandgesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Gewinner eine Benachrichtigung an seine Anschrift zuzustellen.

Soweit über Gewinne bis DM 200,— Gutscheine zugestellt werden, richtet sich ihre Einlösbarkeit nach den auf den Gutscheinen aufgedruckten näheren Bestimmungen.

Der Empfang des Gewinnbetrages ist zu quittieren.

(2) Hat der Gewinner auf dem Spielabschnitt ein Bank- oder Postscheckkonto angegeben, wird die Gewinnauszahlung entsprechend nachstehendem Absatz 3 vorgenommen.

Wiesbaden, 6. 4. 1976

Hessische Lotterieverwaltung
2100

StAnz. 17/1976 S. 757

578

Der Hessische Kultusminister

Abtrennung eines Gebietsteiles der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Unbefleckte Empfängnis“ im Stadtteil Marborn der Stadt Steinau und seine Umpfarrung in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ im Stadtteil Mernes der Stadt Bad Soden bei Salmünster.

Urkunde

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Von der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Unbefleckte Empfängnis“ im Stadtteil Marborn der Stadt Steinau (Marborn ist seit 1. August 1972 ein Stadtteil der Stadt Steinau) wird der Stadtteil Marjoß der Stadt Steinau abgetrennt und in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ im Stadtteil Mernes der Stadt Bad Soden bei Salmünster eingegliedert.
2. Das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ im Stadtteil Mernes der Stadt Bad Soden bei Salmünster erweitert sich um den Stadtteil Marjoß der Stadt Steinau. Das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Unbefleckte Empfängnis“ im Stadtteil Marborn der Stadt Steinau verringert sich um den Stadtteil Marjoß der Stadt Steinau.
3. Die in dem Gebiet des Stadtteiles Marjoß der Stadt Steinau wohnenden Katholiken scheiden aus der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Unbefleckte Empfängnis“ im Stadtteil Marborn der Stadt Steinau aus und werden in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ im Stadtteil Mernes der Stadt Bad Soden bei Salmünster eingegliedert.
4. Die beiden Kath. Kirchengemeinden und Pfarrkuratien verzichten wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
5. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1976 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht:

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 883/11 -

StAnz. 17/1976 S. 757

579

Verlegung des Sitzes und Umbenennung der Pfarrei im Stadtteil Maberzell der Stadt Fulda

Urkunde

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Der Sitz der Pfarrei im Stadtteil Maberzell der Stadt Fulda wird von der alten Kirche „St. Vinzentius d. Mart.“ an die neue Kirche „Zum Heiligen Kreuz“ verlegt. Diese übernimmt damit als Pfarrkirche alle Rechte und Lasten der bisherigen Pfarrkirche „St. Vinzentius d. Mart.“.
2. Der Name der Pfarrei wird entsprechend dem Titel der neuen Pfarrkirche geändert in „Pfarrei zum Heiligen Kreuz“.
3. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1976 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht:

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 883/11 -

StAnz. 17/1976 S. 757

580

Auflösung der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Maria“ im Ortsteil Besse der politischen Gemeinde Edermünde und Umpfarrung in die Kath. Kirchengemeinden „Christus Erlöser“ in Baunatal I und „Herz-Jesu“ in Gudensberg

Urkunde

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Die bisherige Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Maria“ im Ortsteil Besse der politischen Gemeinde Edermünde wird aufgelöst.
 2. Der Stadtteil Großenritte (Baunatal 4) der Stadt Baunatal wird in die Kath. Kirchengemeinde „Christus Erlöser“ in Baunatal 1 eingegliedert.
 3. Der Stadtteil Gleichen der Stadt Gudensberg, die Stadtteile Ermetheis, Kirchberg, Metzke und Wichdorf der Stadt Niedenstein und die Ortsteile Besse und Holzhausen der politischen Gemeinde Edermünde werden in die Kath. Kirchengemeinde „Herz-Jesu“ in Gudensberg eingegliedert.
 4. Das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde „Christus Erlöser“ in Baunatal 1 erweitert sich um den unter Punkt 2 genannten Stadtteil. Das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde „Herz-Jesu“ in Gudensberg erweitert sich um die unter Punkt 3 genannten Stadt- und Ortsteile.
 5. Die in dem Stadtteil Großenritte (Baunatal 4) der Stadt Baunatal wohnenden Katholiken werden der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „Christus Erlöser“ in Baunatal 1 zugeordnet.
 6. Die in dem Stadtteil Gleichen der Stadt Gudensberg, den Stadtteilen Ermetheis, Kirchberg, Metzke und Wichdorf der Stadt Niedenstein und den Ortsteilen Besse und Holzhausen der politischen Gemeinde Edermünde wohnenden Katholiken werden der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Herz-Jesu“ in Gudensberg zugeordnet.
 7. Das in dem Stadtteil Großenritte (Baunatal 4) der Stadt Baunatal gelegene kirchliche Grundstück geht mit dem darauf errichteten Gebäude aus dem Eigentum der aufzulösenden Kath. Kirchengemeinde „St. Maria“ in Edermünde-Besse in das Eigentum der Kath. Kirchengemeinde „Christus Erlöser“ in Baunatal 1 über.
 8. Die in den unter Punkt 3 bezeichneten Stadt- und Ortsteilen gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden aus dem Eigentum der aufzulösenden Kath. Kirchengemeinde „St. Maria“ in Edermünde-Besse in das Eigentum der Kath. Kirchengemeinde „Herz-Jesu“ in Gudensberg über.
 9. Das auf dem Baukonto Großenritte vorhandene Vermögen fällt der Kath. Kirchengemeinde „Christus Erlöser“ in Baunatal 1 zu. Die bei Inkrafttreten dieser Urkunde vorhandenen Geldbestände der Kath. Kirchengemeinde „St. Maria“ in Edermünde-Besse werden nach dem Seelenschlüssel auf die Kath. Kirchengemeinden „Christus Erlöser“ in Baunatal 1 und „Herz-Jesu“ in Gudensberg verteilt.
 10. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1976 in Kraft.
- Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 883/11 -

St.Anz. 17/1976 S. 757

581

Errichtung der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ in Wehretal 1-Reichensachsen, Auflösung der Seelsorgestelle „St. Joseph“ in Ringgau-Netra und Umpfarung einzelner Stadt- und Ortsteile in die Kath. Kirchengemeinden „Zu den hl. Aposteln“ in Eschwege-Heuberg und „Unsere Liebe Frau vom Berge Karmel“ in Sontra

Urkunde

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Durch Abtrennung von der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Elisabeth“ in Eschwege wird die selbständige Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ in Wehretal 1-Reichensachsen gebildet.
2. Die Seelsorgestelle „St. Joseph“ in Ringgau-Netra wird aufgelöst.
3. Die neu errichtete Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie umfaßt Teile des Gebietes der bisherigen Seelsorgestelle „St. Peter“ in Wehretal 1-Reichensachsen mit den

- Ortsteilen Reichensachsen und Langenhain mit Gut Lautenbach der politischen Gemeinde Wehretal und Teile des Gebietes der bisherigen Seelsorgestelle „St. Joseph“ in Ringgau-Netra mit dem Stadtteil Wichmannshausen der Stadt Sontra, den Ortsteilen Datterode und Röhrla der politischen Gemeinde Nettratal, den Ortsteilen Grandenborn, Lüderbach, Netra, Renda und Rittmannshausen der politischen Gemeinde Ringgau, den Ortsteilen Hoheneiche und Oetmannshausen der politischen Gemeinde Wehretal und den Ortsteilen Rambach und Weißenborn der politischen Gemeinde Weißenborn.
 4. Der zur bisherigen Seelsorgestelle „St. Peter“ in Wehretal 1-Reichensachsen gehörende Stadtteil Albugen mit Gut Fürstenstein der Stadt Eschwege verbleibt bei der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Elisabeth“ in Eschwege.
 5. Die zur bisherigen Seelsorgestelle „St. Peter“ in Wehretal 1-Reichensachsen gehörenden Stadtteile Eltmannshausen, Niddawitzhausen, Niederhone und Oberhone der Stadt Eschwege und der Ortsteil Jestädt der politischen Gemeinde Meinhard werden in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Zu den hl. Aposteln“ in Eschwege-Heuberg umgepfarrt.
 6. Der zur bisherigen Seelsorgestelle „St. Joseph“ in Ringgau-Netra gehörende Stadtteil Mitterode der Stadt Sontra wird in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Unsere Liebe Frau vom Berge Karmel“ in Sontra umgepfarrt.
 7. Das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Zu den hl. Aposteln“ in Eschwege-Heuberg erweitert sich um die unter Punkt 5 genannten Stadt- und Ortsteile.
 8. Das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Unsere Liebe Frau vom Berge Karmel“ in Sontra erweitert sich um den Stadtteil Mitterode der Stadt Sontra.
 9. Die in den unter Punkt 3 bezeichneten Gebieten wohnenden Katholiken scheiden aus der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Elisabeth“ in Eschwege aus und bilden die neue Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ in Wehretal 1-Reichensachsen.
 10. Die in dem unter Punkt 4 bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken verbleiben bei der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Elisabeth“ in Eschwege.
 11. Die in den unter Punkt 5 bezeichneten Gebieten wohnenden Katholiken scheiden aus der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Elisabeth“ in Eschwege aus und werden der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Zu den hl. Aposteln“ in Eschwege-Heuberg zugeordnet.
 12. Die in dem unter Punkt 6 bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Elisabeth“ in Eschwege aus und werden der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Unsere Liebe Frau vom Berge Karmel“ in Sontra zugeordnet.
 13. Die in den Ortsteilen Reichensachsen und Hoheneiche der politischen Gemeinde Wehretal, dem Ortsteil Netra der politischen Gemeinde Ringgau und dem Stadtteil Wichmannshausen der Stadt Sontra gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden aus dem Eigentum der Kath. Kirchengemeinde „St. Elisabeth“ in Eschwege in das Eigentum der Kath. Kirchengemeinde „St. Peter“ in Wehretal 1-Reichensachsen über. Im übrigen verzichten Muttergemeinde und Tochtergemeinde wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.
 14. Die in den Stadtteilen Eltmannshausen und Niederhone der Stadt Eschwege gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden aus dem Eigentum der Kath. Kirchengemeinde „St. Elisabeth“ in Eschwege in das Eigentum der Kath. Kirchengemeinde „Zu den hl. Aposteln“ in Eschwege-Heuberg über. Im übrigen verzichtet jede Kath. Kirchengemeinde wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.
 15. Die Kath. Kirchengemeinde „St. Peter“ in Wehretal 1-Reichensachsen übernimmt alle Rechte und Lasten einer Pfarrkuratie.
 16. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1976 in Kraft.
- Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 883/11 -

St.Anz. 17/1976 S. 758

582

Errichtung der Pfarrei „Christkönig“ in Schöneck**Urkunde**

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Christkönig“ in Schöneck wird zur Pfarrei erhoben.
2. Die Grenzen der neuen Pfarrei bleiben dieselben wie die des bisherigen Pfarrkuratie (vgl. Staats-Anzeiger für das Land Hessen Nr. 12/1963 S. 361 und Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda Stück VI/1963 S. 43 Nr. 73).
3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken bilden die neue Pfarrei „Christkönig“ in Schöneck.
4. Die Kath. Kirchengemeinde „Christkönig“ in Schöneck übernimmt alle Rechte und Lasten einer Pfarrei.
5. Die bisherige Kuratiekirche „Christkönig“ in Schöneck wird Pfarrkirche.
6. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1976 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht:

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 883/11 -

StAnz. 17/1976 S. 759

583

Errichtung der Pfarrei „Herz-Jesu“ in Gudensberg**Urkunde**

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Herz-Jesu“ in Gudensberg wird zur Pfarrei erhoben.
2. Das Gebiet der neuen Pfarrei ist gegenüber dem in der Errichtungsurkunde der bisherigen Pfarrkuratie genannten Gebiet (vgl. Staats-Anzeiger für das Land Hessen Nr. 6/1968 S. 186 und Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda Stück VIII/1968 S. 51 Nr. 93) um die in der Urkunde über die Auflösung der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Maria“ im Ortsteil Besse der politischen Gemeinde Edermünde vom 18. Februar 1976 unter Punkt 3 genannten Stadt- und Ortsteile erweitert.
3. Die in dem vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken bilden die neue Pfarrei „Herz-Jesu“ in Gudensberg.
4. Die Kath. Kirchengemeinde „Herz-Jesu“ in Gudensberg übernimmt alle Rechte und Lasten einer Pfarrei.
5. Die bisherige Kuratiekirche „Herz-Jesu“ in Gudensberg wird Pfarrkirche.
6. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1976 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 883/11 -

StAnz. 17/1976 S. 759

584

Errichtung der Pfarrei „St. Elisabeth“ im Stadtteil Lehnerz der Stadt Fulda**Urkunde**

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Elisabeth“ im Stadtteil Lehnerz der Stadt Fulda wird zur Pfarrei erhoben (Lehnerz ist seit 1. August 1972 ein Stadtteil der Stadt Fulda).

2. Die Grenzen der neuen Pfarrei bleiben dieselben wie die der bisherigen Pfarrkuratie (vgl. Staats-Anzeiger für das Land Hessen Nr. 1/1963 S. 7 und Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda Stück I/1963 S. 10 Nr. 6)
3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken bilden die neue Pfarrei „St. Elisabeth“ im Stadtteil Lehnerz der Stadt Fulda.
4. Die Kath. Kirchengemeinde „St. Elisabeth“ im Stadtteil Lehnerz der Stadt Fulda übernimmt alle Rechte und Lasten einer Pfarrei.
5. Die bisherige Kuratiekirche „St. Elisabeth“ wird Pfarrkirche.
6. diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1976 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 883/11 -

StAnz. 17/1976 S. 759

585

Verordnung über die Änderung der Grenze zwischen den Kirchenkreisen Fulda und Hersfeld vom 6. Januar 1976

Auf Grund des Artikels 64 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 132 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA. 1967 S. 19) hat der Rat der Landeskirche folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Mit Urkunde vom 1. April 1974 (KA. 1974 S. 111) sind die Evangelischen Kirchengemeinden Kruspis und Oberstoppel, beide Kirchenkreis Hersfeld, unter Aufhebung der Pfarrstelle Kruspis mit der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirchen, Kirchenkreis Fulda, pfarramtlich verbunden worden. Mit der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirchen war bereits die Evangelische Kirchengemeinde Odensachsen, Kirchenkreis Fulda, pfarramtlich verbunden.

Nach Anhörung der beteiligten Kirchenkreisvorstände scheidet die Evangelischen Kirchengemeinden Neukirchen und Odensachsen aus dem Kirchenkreis Fulda aus und werden dem Kirchenkreis Hersfeld zugewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 881/11 -

StAnz. 17/1976 S. 759

586

Errichtung einer Kirchenkreispfarrstelle für Altenseelsorge für den Bereich des Kirchenkreises Rotenburg**Errichtungsurkunde**

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA. 1967 S. 19) folgendes festgesetzt:

§ 1

Für den Bereich des Kirchenkreises Rotenburg wird eine Kirchenkreispfarrstelle für Altenseelsorge mit dem Sitz in Sontra errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 881/11 -

StAnz. 17/1976 S. 759

587

Umwandlung der Pfarrvikarstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bleidenstadt, Dekanat Bad Schwalbach, in eine Pfarrstelle II**Errichtungsurkunde**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekana-

natssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Bad Schwalbach folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bleidenstadt, Dekanat Bad Schwalbach, wird eine Pfarrstelle II errichtet.

§ 2

Die Pfarrvikarstelle Bleidenstadt wird aufgehoben.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1976 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 881/01 -

St.Anz. 17/1976 S. 759

588

Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlheim (Main)-Nord, Dekanat Rodgau

Errichtungsurkunde

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Rodgau folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach, Dekanat Rodgau, wird eine Pfarrvikarstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1976 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 881/01 -

St.Anz. 17/1976 S. 760

589

Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach-Bieber, Dekanat Offenbach

Errichtungsurkunde

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Offenbach (Main) folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach-Bieber, Dekanat Offenbach, wird eine Pfarrvikarstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 881/01 -

St.Anz. 17/1976 S. 760

590

Errichtung einer Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Einhausen, Dekanat Zwingenberg

Errichtungsurkunde

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Zwingenberg folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Einhausen, Dekanat Zwingenberg, wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Pfarrvikarstelle „Lorsch mit Sitz in Einhausen“ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1976 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 881/01 -

St.Anz. 17/1976 S. 760

591

Errichtung einer Krankenhauspfarrstelle für die Psychiatrische Klinik Weilmünster und das Weilburger Stift beim Evangelischen Dekanat Weilburg

Errichtungsurkunde

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Weilburg folgendes beschlossen:

§ 1

Beim Evangelischen Dekanat Weilburg wird eine Krankenhauspfarrstelle für die Psychiatrische Klinik Weilmünster und das Weilburger Stift errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 881/01 -

St.Anz. 17/1976 S. 760

592

Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach, Dekanat Rodgau

Errichtungsurkunde

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Rodgau folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlheim (Main)-Nord, Dekanat Rodgau, wird eine Pfarrvikarstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1976 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 881/01 -

St.Anz. 17/1976 S. 760

593

Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Paulusgemeinde Gießen, Dekanat Gießen

Errichtungsurkunde

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Gießen folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Paulusgemeinde Gießen, Dekanat Gießen, wird eine Pfarrvikarstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. 4. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 - 881/01 -

St.Anz. 17/1976 S. 760

594

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Dingliche Belastung des landeseigenen Grundbesitzes

hier: Ermächtigung der Ressortverwaltungen zur Einräumung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten für ober- und unterirdische Versorgungs- und unterirdische Versorgungs- und Transportleitungen - § 64 LHO -

Auf Grund des Rundschreibens des Hessischen Ministers der Finanzen vom 2. 3. 1976 (StAnz. S. 534) übertrage ich Ihnen hiermit die Befugnis, grundbuchlich zu sichernde Rechte, so-

weit der Wert im Einzelfall 10 000,— DM nicht übersteigt, durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten absichern zu lassen.

Wiesbaden, 2. 4. 1976

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 5 — 35 a — 06
Im Auftrag
gez. Grüttner

StAnz. 17/1976 S. 761

595

Der Hessische Sozialminister

Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Neufassung vom 19. Dezember 1973

hier: Änderungen und Ergänzungen I

Bezug: Mein Runderlaß vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163)

I

Die IFR werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Teil A

- 1.1 Nr. 1.1 erhält nach „... getroffen sind“, die neue Fassung:
„die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Anlagen, wobei insbesondere hingewiesen wird auf
- 1.1.1. die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr) — Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO,
- 1.1.2. die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften — ABewGr-GebietsK) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO,
- 1.1.3 die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-Land) — Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO.
- 1.2 Als neue Nr. 3.2 wird eingefügt:
„Als Zuwendungsempfänger gilt auch, wer als anderer Träger die Zuwendung nach Nr. 8.1 Satz 2 und 3 erhält.“
Nr. 3.2 alt wird Nr. 3.3 neu.
- 1.3 Nr. 8.1 wird um die neuen Sätze 2 und 3 ergänzt:
„Dies gilt auch für solche Zuwendungen, die den Gemeinden zur Weiterleitung an andere Träger sozialer Vorhaben in ihrem Bereich bewilligt werden, soweit deren Vorhaben an die Stelle kommunaler Vorhaben treten. Mit der Weiterleitung der Zuwendung durch die Gemeinden treten die anderen Träger uneingeschränkt in die Rechte und die Pflichten des Zuwendungsempfängers ein.“
- 1.4 Nr. 10 wird hinter „(ABewGr)“ ergänzt durch „bzw. Nr. 5 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK)“.
- 1.5 Nr. 11 wird hinter „(ABewGr)“ ergänzt durch „bzw. Nr. 6 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK)“.
- 1.6 Nr. 12 wird hinter „(ABewGr)“ ergänzt durch „bzw. Nr. 7 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK)“.
- 1.7 Nr. 13 wird hinter „(ABewGr)“ ergänzt durch „bzw. Nr. 9 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK)“.
- 1.8 Nr. 14 wird hinter „(ABewGr)“ ergänzt durch „bzw. Nr. 11 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK)“.

2. Teil B**2.1. Abschnitt I**

- 2.1.1. Bei Nr. 1.1.1 entfallen die Wörter „Personalwohnungen“ bis „stehen“.
- 2.1.2. Bei Nr. 1.1.3 entfallen die Wörter hinter „insbesondere“. Hierfür werden eingefügt „Säuglings-, Kleinst- und Kleinkinderheime, Schülerheime, heilpädagogische und therapeutische Heime für Kinder und Jugendliche“.
- 2.1.3. Es wird eine neue Nr. 1.1.4 mit dem Wortlaut „Sonderheime für Kinder und Jugendliche“ eingefügt. Die bisherigen Nr. 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6 und 1.1.7 werden neue Nr. 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7 und 1.1.8.
- 2.1.4. Nr. 1.1.5 neu erhält die Fassung „überörtliche Jugendfreizeit- und -bildungsstätten“.
- 2.1.5. Nr. 2.2 erhält die Fassung:

„Für Vorhaben bei Einrichtungen nach Nr. 1.1.1 gilt:

- 2.2.1. Für die Ausstattung von Kindergärten, die in gemieteten oder gepachteten Räumen eingerichtet werden, kann eine Zuwendung bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.
- 2.2.2. Die anteiligen Kosten für die Außenanlagen bei Kindergärten sollen nicht mehr als 60 000 DM betragen.“
- 2.2. Abschnitt II
- 2.2.1. Bei Nr. 1.1.2 wird hinter „stationäre“ „und mobile“ eingefügt.
- 2.2.2. Bei Nr. 1.1.3 erhält der Klammerzusatz den Wortlaut „Lehranstalten für Altenpflege“.

2.3. Abschnitt III

Bei Nr. 1.1.2 tritt an die Stelle des Wortes „Behindertenerholungsheime“ „Behindertenerholungs- und -freizeitheime“.

2.4. Abschnitt IV

Es wird eine neue Nr. 1.4 eingefügt mit dem Wortlaut:
„Innerhalb der Förderung von sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstellen wird auch die Beschaffung von medizinischem Gerät gefördert, das für die sportärztliche Untersuchung und Betreuung von Behinderten und Infarktgeschädigten im Rahmen des Aktionsprogramms „Sport und Gesundheit“ der Landesregierung vom 13. August 1974 benötigt wird. Die örtlich zuständige sportärztliche Untersuchungs- und Beratungsstelle hat bei Vereinen und Gruppen, die Maßnahmen nach diesem Programm selbständig durchführen, zu befinden, ob das von diesen zur Förderung beantragte Gerät geeignet und notwendig ist. Die Bagatellgrenze nach Nr. 1.2.2 gilt hierbei nicht.“
Die bisherigen Nr. 1.4, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.8 werden neue Nr. 1.5, 1.6, 1.7, 1.8 und 1.9.

2.5. Abschnitt V

Nr. 3.3 wird hinter Satz 1 um einen neuen Satz 2 mit dem Wortlaut „Für die Mitbenutzung von vereinseigenen Sportanlagen kann auch der Ersatz entstandener Heizungs-, Strom- und Wasserkosten gefordert werden.“ ergänzt.

2.6. Anlage C/1

Bei Teil B Abschnitt II lfd. Nr. 1 und 2 wird hinter den dort genannten Beträgen ein * eingefügt und nach lfd.

Nr. 3 a. a. O. durch die Wörter „Kostenrichtwert enthält nicht die Aufwendungen für Rehabilitationseinrichtungen“ erläutert.

2.7. Anlage C/5

2.7.1. Bei Nr. 2.1 wird hinter dem Wort „Baubeginn“ „bzw. vom Beginn des Ausstattungsvorhabens“ und hinter dem Wort „bis“ „zum“ eingefügt.

2.7.2. Nr. 2.2 erhält die neue Fassung „Für die nächsten zwei Monate werden voraussichtlich weitere Zahlungen fällig in Höhe von“.

II

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und dem Rechnungshof.

Er tritt rückwirkend zum 1. Januar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 1. 4. 1976

Der Hessische Sozialminister
M — P 1 a — 93 c — 26 — IFR
St.Anz. 17/1976 S. 761

596

Krankenhausbauprogramm gem. § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1009) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. 4. 1973 (GVBl. I S. 145)

Gemäß § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1009) sind die Länder u. a. verpflichtet, für den Zeitraum eines Jahres ein Krankenhausbauprogramm aufzustellen.

In Ausführung dieses gesetzlichen Auftrages wird hiermit das Krankenhausbauprogramm 1976 verkündet.

Das Krankenhausbauprogramm ist gem. § 6 Abs. 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. 4. 1973 (GVBl. I S. 145) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern sowie im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeitet worden.

Zu dem Krankenhausbauprogramm wurden die in § 1 der Verordnung „zur Bestimmung der wesentlich Beteiligten für das Anhörungsverfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes und der Programme zur Durchführung des Krankenhausbaues“ vom 9. 7. 1973 (GVBl. I S. 258) genannten Organisationen und Verbände gehört.

Die im Krankenhausbauprogramm 1976 berücksichtigten Maßnahmen umfassen ein Förderungsvolumen von 422 Mill. Deutsche Mark. Es ermöglicht die Errichtung einiger Ersatzneubauten, verschiedener Erweiterungsbaumaßnahmen und schließlich in erheblichem Umfange dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen an Krankenhäusern des Landes Hessen. Die für eine Förderung jeweils vorgesehenen Mittel dienen mehr der Orientierung; z. T. ist die Prüfung der förderungsfähigen Kosten noch nicht abgeschlossen, so daß gewisse Abweichungen in Ausführung des Programms nicht auszuschließen, jetzt aber noch nicht absehbar sind.

Wiesbaden, 2. 4. 1976

Der Hessische Sozialminister
M — III B 2 — 18 c 04/01
St.Anz. 17/1976 S. 762

Krankenhausbauprogramm 1976

I. Investitionen Akutkrankenhäuser

A. Kommunale Krankenhäuser

1. Stadtkrankenhaus Kassel
— Mit der Krankenhausbedarfsplanung übereinstimmende Funktionsverbesserungen in mehreren Bereichen des Stadtkrankenhauses
— § 9 (1) und § 9 (3) KHG — 7 000 000 DM
2. Stadtkrankenhaus Kassel
— Verbesserung der Straßenführung; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Sanierungsmaßnahme — § 9 (1) KHG — 640 000 DM

3. Kreiskrankenhaus Friedberg
— Erweiterung des Krankenhauses von z. Z. 147 auf 268 Planbetten gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG — 16 000 000 DM
4. Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen
— Mit der Krankenhausbedarfsplanung übereinstimmende Sanierung der Röntgenabteilung — § 9 (3) KHG — 500 000 DM
- 4a. Kreiskrankenhaus Schwalmstadt
— Errichtung einer Nachsorgeabteilung mit 36 Betten gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG — 3 854 617 DM
5. Kreiskrankenhaus Melsungen
— Mit der Krankenhausbedarfsplanung übereinstimmende Sanierung des Funktionsbereichs des Krankenhauses — § 9 (1) KHG — 2 650 000 DM
6. Kreiskrankenhaus Rotenburg
— Mit der Krankenhausbedarfsplanung übereinstimmende Erweiterung des OP-Bereichs durch Umbaumaßnahmen — § 9 (1) KHG — 1 238 000 DM
7. Stadtkrankenhaus Bad Wildungen
— Mit der Krankenhausbedarfsplanung übereinstimmende Umbaumaßnahmen am gekauften Kaiserhof für das Stadtkrankenhaus zum Zwecke der stationären Versorgung Leichtkranker — § 9 (1) KHG — 2 150 000 DM
8. Kreiskrankenhaus Dillenburg
Verbesserung der stationären Versorgung durch Einrichtung einer Intensivpflegeabteilung gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG — 1 200 000 DM
9. Kreiskrankenhaus Bad Homburg
— Mit der Krankenhausbedarfsplanung übereinstimmende Funktionsverbesserungen in Labor, Apotheke, Verwaltung u. a. Betriebsstellen des Krankenhauses — § 9 (1) KHG — 3 000 000 DM
10. Stadtkrankenhaus Offenbach
— Einrichtung einer Dialyseabteilung mit zunächst 7 Plätzen gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG — 140 000 DM
- 10a. Stadtkrankenhaus Offenbach
— Einrichtung einer psychiatr. Abteilung mit 80 Planbetten gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG — 2 035 000 DM
11. Städt. Krankenhaus Ffm.-Höchst
— Einrichtung einer Klimaanlage; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (3) KHG — 114 330 DM
12. Städt. Krankenhaus Ffm.-Höchst
— Errichtung einer Feuerlöschleitung; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (3) KHG — 180 000 DM
13. Stadtkrankenhaus Rüsselsheim
— Verbesserung der Funktionen in der Röntgenabteilung durch bauliche Maßnahmen; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (1) KHG — 90 000 DM
14. Stadtkrankenhaus Rüsselsheim
— Errichtung eines Archivs; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (1) KHG — 55 000 DM
15. Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt
Mit der Krankenhausbedarfsplanung übereinstimmende Funktionsverbesserungen durch Errichtung einer physikalischen Therapie, Erweiterung des ambulanten Bereichs und Erweiterung der Verwaltung — § 9 (1) KHG — 5 000 000 DM

16. Städt. Kliniken Darmstadt — Erweiterung der Disziplinen um eine Augenklinik gem. Maximalversorgungsauftrag der Städt. Kliniken Darmstadt nach Krankenhausplan — § 9 (1) KHG —	2 050 000 DM	4. St.-Elisabeth-Krankenhaus Ffm. — Mit der Krankenhausbedarfsplanung übereinstimmende Sanierung des OP-Bereichs durch Baumaßnahmen — § 9 (1) KHG —	980 000 DM
17. Städt. Kliniken Darmstadt — Funktionsverbesserungen in der Angiologischen Klinik; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Sanierungsmaßnahme — § 9 (1) KHG —	160 000 DM	5. Krankenhaus Sachsenhausen Ffm. — Einrichtung einer Notstromanlage; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (3) KHG —	670 000 DM
18. Städt. Kliniken Darmstadt — Verbesserung der stationären Krankenversorgung im Zusammenhang mit dem Ausbau zum Lehrkrankenhaus gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG —	304 586 DM	6. Brüder-Krankenhaus Ffm. — Erweiterung der Röntgenabteilung durch Baumaßnahmen zum Zwecke der Verbesserung der Arbeitsbedingungen; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (1) KHG —	30 000 DM
19. Kreiskrankenhaus Groß Gerau — Mit der Krankenhausbedarfsplanung übereinstimmende Funktionsverbesserungen in mehreren Bereichen des Krankenhauses — § 9 (1) KHG —	2 677 400 DM	7. Bürgerhospital Ffm. — Einbau von Kabinenabschlußtüren in den Aufzügen; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (3) KHG —	41 000 DM
20. Stadtkrankenhaus Hanau — Verbesserung der stationären Krankenversorgung durch Einrichtung einer Intensivpflegeabteilung gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG —	1 293 380 DM	8. Frankfurter Diakonissenhaus — Mit der Krankenhausbedarfsplanung übereinstimmende Funktionsverbesserungen durch Erweiterung der Verwaltung und des Therapeutikums — § 9 (1) KHG —	2 980 580 DM
21. Kreiskrankenhaus Gelnhausen — Schaffung einer Endoskopie — Liegendkrankenaufnahme —; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (1) KHG —	582 400 DM	9. Paulinenstift Wiesbaden — Erneuerung der Fußböden; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Sanierungsmaßnahme — § 9 (3) KHG —	480 000 DM
22. Städt. Kliniken Wiesbaden — Verbesserung der Betriebsabläufe in der Krankenhauswäscherei durch Einbau von Förderanlagen; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (3) KHG —	50 000 DM	10. Paulinenstift Wiesbaden — Einbau schallhemmender Fenster; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Sanierungsmaßnahme — § 9 (3) KHG —	600 000 DM
23. Städt. Kliniken Wiesbaden — Verstärkung der Netz-Ersatzanlagen; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (3) KHG —	30 000 DM	11. Deutsche Klinik f. Diagnostik Wiesbaden Einrichtung einer Dialyseabteilung mit 12 Plätzen, Schaffung von Funktionsräumen und Erweiterung des Pflegebereichs um 16 Betten gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG —	6 500 000 DM
24. Städt. Kliniken Wiesbaden — Verbesserung der Hygiene in den Kliniken durch verschiedene Baumaßnahmen; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (1) KHG —	210 000 DM	12. Diakonissenhaus Elisabethenstift Darmst. Einbau eines 2. Aufzuges; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (3) KHG —	260 000 DM
25. Städt. Kliniken Wiesbaden — Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Röntgenhaus durch Baumaßnahmen; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (1) KHG —	194 500 DM	13. Marienkrankenhaus Flörsheim — Mit der Krankenhausbedarfsplanung übereinstimmende Funktionsverbesserungen durch Errichtung einer Verbrennungsanlage, Apotheke und einer Leichenkammer — § 9 (1) KHG —	1 650 000 DM
26. Kreiskrankenhaus Seligenstadt — Sanierung des Funktionsbereichs des Krankenhauses durch Baumaßnahmen gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG —	6 500 000 DM	14. Orthopädische Univ.-Klinik Friedrichsheim Ffm. — Mit der Krankenhausbedarfsplanung übereinstimmende Sanierung des Funktionsbereichs durch Baumaßnahmen — § 9 (1) KHG —	14 000 000 DM
zusammen:	59 899 213 DM	15. Heilstätte Oberkaufungen — Ausbau der ehemaligen Lungenheilstätte zum Nachsorgekrankenhaus mit 100 Planbetten gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG —	1 600 000 DM
B. Freigemeinnützige und private Krankenhäuser		16. St.-Marienkrankenhaus Lampertheim — Mit Krankenhausbedarfsplanung übereinstimmende Umbau- und Sanierungsmaßnahmen — § 9 (1) KHG —	2 504 134 DM
1. St.-Vinzenz-Krankenhaus Hanau — Sanierung des Funktionsbereichs durch Erweiterungsbau gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG —	12 000 000 DM	zus.: 46 970 714 DM	
2. Klinik u. Rehab.-Zentrum Lippoldsberg — Sanierung und Modernisierung des klinischen Bereichs durch bauliche Maßnahmen und Verbesserung der Medizintechnik gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG —	2 512 000 DM	Summe Abschn. II: 106 869 927 DM	
3. St.-Josefs-Krankenhaus Gießen — Errichtung einer Krankenpflegeschule für das Krankenhaus; mit Krankenhausbedarfsplanung übereinstimmende Maßnahme — § 21 HKHG —	163 000 DM	II. Krankenhäuser des LWV Hessen	
		1. Psychiatrisches Behandlungszentrum Ffm. — Errichtung eines psychiatr. Behandlungszentrums in Ffm. mit 340 Betten gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG —	3 000 000 DM
		2. PKH Marburg — Verbesserung der stationären psychiatr. Versorgung durch Errichtung eines neuen Krankengebäudes mit 96 Planbetten gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG —	6 000 000 DM

3. PKH Goddelau — Verbesserung der stationären psychiatr. Versorgung durch Errichtung eines neuen Krankengebäudes mit 96 Planbetten gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG — und Verbesserung des Entsorgungsnetzes; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (3) KHG —	6 100 000 DM 700 000 DM
4. PKH Merxhausen — Verbesserung der Wasserversorgung und Erweiterung der Heizzentrale; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahmen — § 9 (3) KHG —	1 000 000 DM 450 000 DM
5. OK Wiesbaden — Einbau eines Rückkühlgerätes für die Klimaanlage; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahmen — § 9 (3) KHG —	180 000 DM
6. PKH Goddelau — Verbesserung des Brandschutzes durch Baumaßnahmen; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (3) KHG —	250 000 DM
7. PKH Köppern — Erneuerung der Heizungsfern- und Warmwasserleitungen innerhalb des Krankenhausbäudes; von der Krankenhausbedarfsplanung unabhängige Maßnahme — § 9 (3) KHG —	1 100 000 DM
8. PKH Herborn — Errichtung von zwei Bettenhäusern mit 70 Betten zur Verbesserung der stationären psychiatr. Versorgung gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG —	3 720 000 DM
zusammen:	22 500 000 DM

III. Reservemittel

Keine projektbezogene Aussage 10 630 073 DM

IV. Größere Krankenhausneubau-, Ersatzneubau- und Erweiterungsbaumaßnahmen (1976—1981)

1. Ersatzneubau Städt. Kliniken Wiesbaden — Ersatzneubau mit 800 Planbetten gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG — 150 Betten des Klinikums verbleiben in den Altbauten —	145 000 000 DM
2. Ersatzneubau Kreiskrankenhaus Heppenheim — Ersatzneubau mit 375 Planbetten gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG —	45 000 000 DM
3. Ersatzneubau Kreiskrankenhaus Alsfeld — Ersatzneubau mit 202 Planbetten gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG —	30 000 000 DM
4. Ersatzneubau Ev. Schwesternhaus Gießen — Ersatzneubau mit 202 Planbetten gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG —	30 000 000 DM
5. Erweiterungsbau — I. Bauabschnitt — Kreiskrankenhaus Bad Hersfeld — Erweiterung des Krankenhauses von 547 auf 662 Planbetten gem. Krankenhausplan — § 9 (1) KHG —	27 000 000 DM
	277 000 000 DM

597

Wahlvorschläge zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 1976, 6. Wahlperiode 1976—1980

Bezug: Bekanntmachung des Präsidenten der Landesärztekammer Hessen vom 10. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 243).

Wie der Wahlleiter gemäß § 9 Abs. 1 der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern vom 13. Juli 1967 bekanntgibt, hat der Wahlausschuß für die Wahl zur Delegiertenversammlung

der Landesärztekammer Hessen — in der Reihenfolge des Eingangs — folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Liste 1:

„Fachärztliche Berufsverbände und Hessischer Belegarztverband“

- Dr. med. Irmfried F. W. Hüsken, Eschersheimer Landstr. 140, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. med. Hermann Bresgen, Mercatorstr. 40, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. med. Wolfgang Weimershaus, Frankfurter Str. 77—79, 6050 Offenbach (Main)
- Dr. med. Karl-Henning Blauert, Peter-Bied-Str. 7, 6230 Ffm.-Höchst
- Dr. med. Ernst Froelich, Bergstr. 25, 3501 Fürstentagen
- Dr. med. Helga Erdniss, Mainkai 36, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. med. Dieter Klebe, Oberhöchstädter Weg 48, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. med. Georg Holfelder, Am Kirchberg 29, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. med. Klaus Schuchardt, Frankfurter Str. 3, 6100 Darmstadt
- Dr. med. Wilhelm Strube, Hügelstr. 134, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. med. Wilhelm Leber, Liebfrauenberg 37, 6000 Frankfurt (Main)
- Prof. Dr. Helmut Kronschwitz, Wilhelm-Epstein-Str., 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. med. Günther Gentsch, Leipziger Str. 4, 6000 Frankfurt (Main)
- Prof. Dr. Wolfgang Remmele, Schwalbacher Str. 62, 6200 Wiesbaden
- Dr. med. Hans-Günther Straubel, Obere Königstr. 24, 3500 Kassel
- Prof. Dr. Albrecht Moll, Stadtkrankenhaus, 6090 Rüsselsheim
- Dr. med. Werner Pehl, Am Zehntenstein 28, 6250 Limburg (Lahn)
- Dr. med. Gunter Beergen, Breitenbachstr. 27, 6200 Wiesbaden
- Dr. med. Siegfried Schuck, Main-Taunus-Zentrum, 6231 Sulzbach
- Dr. med. Gerhard Langmann, Scheffelstr. 2—16, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. med. Hermann Bösch, Rhabanusstr. 3, 6400 Fulda
- Dr. med. Lieselotte Grosser, Im Geyer 6, 6290 Weilburg
- Dr. med. Johann Klahn, Paulinenstift, 6200 Wiesbaden
- Dr. med. Hans Ramdohr, Biebricher Allee 10, 6200 Wiesbaden
- Dr. med. Erich Mink, Schützenstr. 16, 6330 Wetzlar
- Dr. med. Herbert Schmitt, Grabenstr. 46, 6250 Limburg
- Dr. med. Thilo Risse, Launitzstr. 14, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. med. Heinrich Hamm, Holzhausenstr. 88, 6000 Frankfurt (Main)
- Prof. Dr. Josef Linnen, Richard-Wagner-Str. 14, 6000 Frankfurt (Main)
- Dozent Dr. med. Eberhard v. Oettingen, Langgasse 70, 6330 Wetzlar
- Dr. med. Theodor Vogler, Kettenhofweg 2, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. med. Albert Sorg, Scheffelstr. 2—16, 6000 Frankfurt (Main)
- Prof. Dr. Werner Ey, Heidelberger Landstr. 379, 6100 Darmstadt
- Dr. med. Josef Dwucet, Werner-Senger-Str. 4, 6250 Limburg
- Dr. med. Sigfried Gruner, Eschersheimer Landstr. 140, 6000 Frankfurt (Main)
- Prof. Dr. Erich Schmitt, Marienburgstr. 2, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. med. Wolfgang Hein, Savignystr. 20, 6000 Frankfurt (Main)

Liste 2:

„Gemeinschaft Hessischer Ärzte“

- Dr. Otfried P. Schaefer, Karthäuser Str. 19, 3500 Kassel
- Dr. Günter Pasewald, Adelheidstr. 52, 6200 Wiesbaden
- Dr. Helmut Walther, Mainzer Str. 112, 6081 Büttelborn

- Dr. Ingeborg Wrede, Bleichstr. 10, 6300 Gießen
 Dr. Günther Simon, Friedrichstr. 4, 6400 Fulda
 Dr. Hermann Kerger, Dehnhardtstr. 14—16, 6000 Frankfurt (Main)
 Prof. Dr. Egmont Wildhirt, Elbeweg 9, 3500 Kassel
 Dr. Horst-Erich Heldt, Turnstr. 32, 6300 Gießen-Wieseck
 Dr. Konrad Rappich, Dreieichstr. 42, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Ernst Heins, Wilhelmsh. Allee 262, 3500 Kassel
 Dr. Klaus Potel, Am Platz 4, 6460 Gelnhausen
 Dr. Karl W. Peter, Friedrich-Ebert-Str. 5, 3500 Kassel
 Dr. Willi Kuh, Wiesbadener Str. 1, 6257 Hünfelden 1 Kirberg
 Dr. Helmut Erckmann, Rudolf-Marburg-Str. 6, 6120 Michelstadt
 Dr. Klaus Tegmeier, Herwigstr. 20a, 6340 Dillenburg
 Dr. Alfred R. Möhrle, Humboldtstr. 29, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Hans Ekopf, Hopfgartenstr. 7, 6202 Wiesbaden-Biebrich
 Prof. Dr. Hans-Joachim Süße, Wilhelm-Busch-Str. 39, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Wolfgang Cyran, Webergasse 12, 6200 Wiesbaden
 Dr. Horst Arndt, Rheinstr. 32, 6100 Darmstadt
 Dr. Bruno Walther, Jahnstr. 116, 6100 Darmstadt
 Dr. Günther Prinzhorn, Schubertstr. 60, 6300 Gießen
 Dr. Georg W. Orth, An der Johanneskirche 4, 6300 Gießen
 Dr. Werner Lücking, Hausbrunnenweg, 3588, Homberg/Bez. Kassel
 Dr. Klaus Zinganel, Am Rande 10, 3500 Kassel
 Dr. Ingrid Hasseblatt, Thorwaldsenstr. 39, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Rudolf Nagel, Oederweg 92, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Claus Soll, Luisenstr. 11, 6350 Bad Nauheim
 Dr. Walter Oitmar, Königsplatz 34, 3500 Kassel
 Dr. Hans-Peter Schwendler, Hauptstr. 29, 6140 Bensheim
 Dr. Gerhard Unger, Alicenstr. 16, 6300 Gießen
 Dr. Gerhard Pfothenhauer, Textorstr. 7, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Fritz Braumann, Arolser Str. 3, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Hans G. Lotz, Kreppelweg 14, 3570 Stadt-Allendorf
 Dr. Ingeborg Siegfried, Am Hain 2, 6301 Biebertal 6
 Prof. Dr. Hans Reiter, Witzelstr. 16, 6400 Fulda
 Dr. Gerhard Busch, Hügelstr. 43, 6100 Darmstadt
 Dr. Horst Wißmann, Rhönring 22, 6100 Darmstadt
 Dr. Wilhelm Schmiking, Poststr. 1, 3500 Kassel
 Dr. Otto Schlotthauer, Markt 16, 3580 Fritzlar
 Dr. Viktoria Holtz, Schulstr. 19, 6301 Geilshausen
 Dr. Klaus Nungesser, Gartenstr. 12, 6101 Gräfenhausen bei Darmstadt
 Dr. Hans Terjung, Wilhelmsh. Allee 11a, 3500 Kassel
 Dr. Karl Reus, Spessartstr. 3, 6463 Freigericht
 Dr. Ingeborg Hennighausen, Bahnhofstr. 3, 6320 Alsfeld
 Dr. Rainer Goetz, Burghain 6, 6313 Homberg (Ohm)
 Dr. Horst Ottmers, Werraweg 35, 3500 Kassel
 Prof. Dr. Felix Anshütz, Seltersweg 23, 6100 Darmstadt
 Dr. Herbert Flockermann, Ulrichsweg 1, 3578 Schwalmstadt
 Dr. Erwin Schneider, Marburger Str. 40, 3559 Battenberg
 Dr. Walter Emig, Rheinstr. 7—9, 6100 Darmstadt
 Dr. Helmer Kuhnhardt, Bismarckring 32, 6200 Wiesbaden
 Dr. Eberhard Klippel, Am Rathausplatz 4, 6418 Hünfeld
 Dr. Arnold Poeschel, Paulustor 10, 6400 Fulda
 Dr. Theodor Matner, Tituscorso 2, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Dieter Merle, Niederrheinische Str. 65, 3578 Schwalmstadt, Wiera
 Dr. Edith Petry, Höhenstr. 16, 6231 Schwalbach
 Dr. Gerhard Malech, Wilsonstr. 1, 6300 Gießen
 Dr. Hans von Papen, Bahnhofstr. 52, 6200 Wiesbaden
 Dr. Hermann Ebert, Wiesenweg 3, 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain
 Dr. Gertrud Mueller-Eckhardt, Mittelweg 15, 6301 Leihgestern
 Dr. Eugen Strohmaier, Vlāmenweg 17, 6430 Bad Hersfeld
 Dr. Wolfgang Gey, Astenweg 3, 3500 Kassel-Harleshausen
 Dr. Peter Kappen, Bahnhofstr. 9, 6453 Seligenstadt
 Karl Martin Willett, Bahnhofstr. 8, 6200 Wiesbaden
 Dr. Hans R. Hellmich, Bahnhofstr. 36, 3520 Hofgeismar
 Dr. Carl Th. Ott, Barbarossastr. 53, 6463 Freigericht
 Dr. Gerhard Hütwohl, Westendstr. 71, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Claus Schmalz, Höhenstr. 16, 6231 Schwalbach
 Prof. Dr. Gerhard Grundmann, Sprendlinger Landstraße 24, 6050 Offenbach (Main)
 Dr. Herbert Finke, Wilhelmsh. Allee 299, 3500 Kassel-Wilhelmsh.
 Dr. Eckhard Stück, Wilhelmsh. Allee 299, 3500 Kassel-Wilhelmsh.
 Medizinalrätin Dr. Gertrud Mey, Lärchenwäldchen 2, 6300 Gießen
 Dr. Hans H. Prawitz, Am Tröppelborn, 6460 Gelnhausen
 Dr. Alfred Lenz, Arnsteiner Str. 13, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Dietrich Schmitz-Hertzberg, Landgraf-Karl-Str. 26, 3500 Kassel-Wilhelmsh.
 Dr. Fritz Gallwitz, Gerwigstr. 4a, 6430 Bad Hersfeld
 Dr. Helmut Hahn, Frankfurter Str. 33, 6300 Gießen
 Dr. Meinhard Quack, Thorwaldsenplatz 3, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Ingrid Wieland, Brunostr. 2, 6470 Büdingen
 Dr. Edgar Schmutte, Gutzkowstr. 9, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Reinhold Ferrari, Kirchweg 31, 3500 Kassel
 Dr. Wilhelm Kappel, Darmstädter Str. 22, 6140 Bensheim
- Liste 3:**
„Angestellte und beamtete Ärzte — Marburger Bund — Verband der Werksärzte — Medizinalbeamten-Verband — Unabhängige Ärzte —“
- Dr. Wolfgang Furch, Sperberstr. 14, 6232 Bad Soden
 Dr. Wolfgang Bechtoldt, Auf der Schlicht 9, 6232 Neuenhain
 Prof. Dr. Horst Kuni, Auf dem Wüsten 5, 3550 Marburg 7
 Dr. Helmut Orth, Staufenstr. 5, 6231 Altenhain
 Dr. Eckart Mende, Friedrich-Ebert-Str. 3, 6100 Darmstadt-E.,
 Dr. Theo Seidl, Seestr. 55, 6050 Offenbach
 Dr. Hans-W. Benkel, Akazienweg 21a, 3500 Kassel
 Dr. Otto Elbert, Professorenweg 13, 6300 Gießen
 Fr. Dr. Ursula Bechtel, Jahnstr. 51, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Hans-Fr. Spies, Kantstr. 2, 6238 Hofheim/Ts.
 Dr. Gerhard Schröder, Kolitzstr. 1, 3500 Kassel
 Dr. Rudolf Friedrich, Von-der-Au-Str. 12, 6100 Da-Eberst.
 Dr. Armin Sartory, Aug.-Schärtner-Str. 17, 6450 Hanau
 Prof. Dr. Gerd Rosemann, Komturstr. 6, 6000 Ffm.-Niederrad
 Dr. Bernd Siegmund, Im Streich 1, 6412 Gersfeld
 Prof. Dr. Albert Huch, Kugelgasse 1, 3550 Marburg
 Dr. Hans-J. Gruner, Simrockstr. 5, 6200 Wiesb.-Biebrich
 Dr. Ulrich Lang, Kaiser-Sigmund-Str. 56, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Klaus Knorpp, Waldstr. 69, 6301 Leihgestern-Mühlberg
 Dr. Hans Loskant, Hunsrücker Str. 55, 6230 F-Unterliederbach
 Dr. Ludwig Fechler, Körnerstr. 40, 6050 Offenbach
 Dr. Wolfram Staerk, Zur Häuschen-Burg 6, 3520 Hofgeismar
 Dr. Gerhard Baltzer, Savignystr. 17, 3550 Marburg
 Dr. Hartmut Grodau, Am Bünberg 34, 6440 Bebra
 Dr. Ludwig Brüggemann, Am Wolfsgraben 6, 3501 Niestetal 1
 Prof. Dr. Wolph. Niemeyer, Weidenbrunckel 13, 3550 Marburg 21
 Fr. Dr. Ingeb. Debes, Große Allee 66, 3548 Arolsen
 Prof. Dr. Dieter Ringleb, Holbeinring 19, 6300 Gießen
 Dr. Gerhard Weithofer, An der Linde 12, 6336 Schenklengsfeld
 Dr. Wolfgang Henrichsen, Auf der Lützelbach 29, 6290 Weilburg
 Fr. Dr. Margit Feuerherm, Mozartstr. 10 A, 6103 Griesheim
 Prof. Dr. Helmut Martin, Theodor-Stern-Kai 7, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Siegf. Raisig, Im Breul 3, 6370 Oberursel
 Dr. Reinh. Rathscheck, Herderstr. 60, 6238 Hofheim
 Dr. Eckard Trautwein, Nerotal 55, 6200 Wiesbaden
 Dr. Klaus Zimmermann, Am Schönblick 7, 6348 Herborn
 Dr. Georg Mangold, Meisenweg 7, 3558 Frankenberg

Dr. Fritz Schuckmann, Seebachstr. 30, 6230 Ffm.-Höchst
 Dr. Wolff. Karmann, Carlsdorfer Str. 16, 3500 Kassel
 Dr. Wiard Schaumann, Friedlebenstr. 6, 6000 Frankfurt 50
 Dr. Thomas Morr, Am Friedhof 19, 6442 Rotenburg
 Dr. Ekkeh. Steeb, H.-Möller-Str. 3, 3501 Niestetal-Sanderhausen
 Dr. Heinr. Weitzel, Steinkopfstr. 10, 6360 Friedberg
 Prof. Dr. Klaus Schmidt, Hausbergstr. 12, 6350 Bad Nauheim
 Dr. Ulrich Schmidt-Bäumler, Gersprenzweg 21, 6100 Darmstadt-E.
 Prof. Dr. Jungbluth, Gaffkystr. 9, 6300 Gießen
 Dr. Rüdiger Karsten, Breslauer Str. 21, 6220 Rüdeshheim
 Dr. Hans-J. Urban, Turmstraße 13, 6330 Wetzlar
 Dr. Claus Darmstädter, Philippshospital 12, 6086 Goddelau
 Dr. Rudolf Quast, Neue Kasseler Str. 15, 3550 Marburg
 Dr. Ulrich Scheider, Rich.-Wagner-Str. 35, 6239 Kriftel
 Dr. Werner Seebach, Grüner-Waldweg 41, 3500 Kassel

Liste 4:**„Praktische Ärzte und Ärzte für Allgemeinmedizin“**

Dr. Helmut Klotz, Pfannmüllerweg 16, 6100 Darmstadt-Kranichstein
 Dr. Karl Nicklas, Pestalozziplatz 4, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Peter Fischer, Jasminweg 35, 3500 Kassel
 Dr. Anneliese Eichler, Deutschordenstr. 82, 6000 Frankfurt (Main)-Niederrad
 Dr. Hans Hayn, Waldstr. 128, 6078 Neu Isenburg
 Dr. Wolf Vogler, Emil-v.-Behring-Str. 46, 3550 Marbach
 Dr. Ute Freund, Köpperner Str. 20, 6382 Friedrichsdorf 2
 Dr. Klaus Uffelman, Kraelingstr. 13, 3573 Gemünden
 Dr. Heinz Haack, Saalweg 28, 3501 Schauenburg/Elgershausen
 Dr. Hermann Zwecker, Ibachweg 328, 3506 Helsa Wickenrode
 Dr. Herbert Gerstberger, Silcherstr. 5, 6200 Wiesbaden
 Dr. Friedrich Roth, Kahlertstr. 5, 6100 Darmstadt
 Dr. Walter Otto, Mörfelder Landstr. 26, 6070 Langen
 Dr. Karl-Heinz Böhrer, Hans-Wolf-Str. 24, 6250 Limburg
 Dr. Reinhardt Berndt, Eichendorffring 94, 6300 Gießen
 Dr. Helmut Kropp, Bergerstr. 163, 6000 Frankfurt 80
 Dr. Wolfgang Poppenberg, Postfach 47, 3512 Reinhardshagen
 Dr. Gerhard Löwenstein, Rotenburger Str. 4b, 6000 Frankfurt (Main)-Seckbach
 Dr. Siegmund Kalinski, Bruno-Stürmer-Str. 33, 6000 Frankfurt (Main)-Schwanheim
 Dr. Anna-Maria Ihm, Goethestr. 2, 6272 Niedernhausen
 Dr. Franz Gittner, Untere Königstr. 89, 3500 Kassel
 Dr. Heinrich Leichter, Bismarckstr. 29, 6149 Rimbach
 Dr. Henriette Dennyhenn, Brüder-Grimm-Str. 1, 6100 Darmstadt-Arheilgen
 Dr. Franz Ullmann, Dorfstr. 69, 6470 Büdingen
 Dr. Annemarie Rau, Oberwaldstr. 6, 6457 Maintal
 Dr. Alexander v. Ingelheim, Rüdeshheimer Str. 8, 6222 Geisenheim
 Dr. Klaus Jork, Rheinstr. 42, 6070 Langen
 Dr. Karl-Heinz Köhler, Liebigstr. 16, 3550 Marburg
 Dr. Ernst Peiffer, Schaunbergstr. 33, 3500 Kassel
 Dr. Robert Falter, Emmastr. 21, 6453 Seligenstadt
 Dr. Heinz Scheuermann, Auf dem Mühlberg 73, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Horst Lehning, Jahnstr. 57, 6101 Eschollbrücken
 Dr. Werner Nawrocki, Landvogtstr. 4, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Willi Kamm, Schaunbergstr. 33, 3500 Kassel
 Dr. Gerd Schwenzer, Wächtersbacher Str. 27, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Peter Eckert, Gartenstr. 7, 6331 Hohenahr
 Dr. Wolfgang Gassner, Heidelberger Landstr. 164, 6100 Darmstadt-Eberstadt
 Dr. Ludwig Müller, Fidinghäuserweg 10, 3540 Korbach
 Dr. Horst Becker, Saalburger Allee 5, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Wolfgang Riese, Bahnhofstr. 29, 6272 Niedernhausen
 Dr. Hans Schäfer, Schwanallee 43, 3550 Marburg

Dr. Roald Strasding, Usinger Str. 7, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Peter Loch, Limburger Str. 41, 6270 Idstein
 Dr. Heinrich Walb, Am hohen Tor 16, 6313 Homberg
 Dr. Erich Apelt, Am alten Bach, 6370 Oberursel
 Dr. Hans-Jochen Breithaupt, Untere Hamböhlstr. 11, 3501 Söhrewald
 Dr. Egmont Nanke, Beßheimergärten 11, 6091 Trebur
 Dr. Milan Panic, Hintergasse 2, 6364 Florstadt
 Dr. Heinz Birkner, Walter-Schwangenscheidt-Straße 1, 6264 Kronberg
 Dr. Heinrich Uhl, Marienberger Str. 39, 6000 Frankfurt-Sossenheim
 Dr. Gerhard Müschner, Hinterbergstr. 8, 6200 Wiesbaden-Igstadt
 Dr. Gerhard Schuchardt, Niederrheinstr. 10, 3570 Stadt Allendorf
 Dr. Günther Haackert, Leipziger Str. 123, 3504 Kaufungen
 Dr. Paul Krömer, Georg-Speyer-Str. 52, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Gerd Sermond, Kaiser-Friedrich-Ring 51, 6200 Wiesbaden
 Dr. Ludwig Müller, 6942 Mörlenbach
 Dr. Norbert Löschnhorn, Villastr. 2, 6101 Seeheim
 Dr. Georg Pape, Am Niddatal 5, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Richard Kellermann, Grenzweg 17, 3501 Fuldatal
 Dr. Wilhelm Heitmann, Mainzer Str. 3, 6203 Hochheim
 Dr. Klaus Bias, Friedrichstr. 3, 6312 Laubach
 Dr. Helmut Krencker, Höhenblick 54, 6000 Frankfurt (Main)-Ginnheim
 Dr. Wolfgang Schaum, Alte Leipziger Str. 1, 6460 Gelnhausen
 Dr. Hans Thiel, Kirchstr. 7, 5342 Willingen
 Dr. Günther Rzymann, Saalburgstr. 45, 6000 Frankfurt (Main) 60
 Dr. Hans Stefani, Markt 17, 3432 Groß Almerode
 Dr. Erich Hildebrandt, Nußallee 11, 6450 Hanau
 Dr. Hector Echegoyen, 3432 Groß Almerode 3
 Dr. Ernst Hugo Stoll, Mainkur 2, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Heinrich Streier, Wellbrunnstr. 20, 60000 Frankfurt (Main)-Preungesheim
 Dr. Friedrich Ehrenheim, Stresemannallee 44, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Heinrich Mannes, Kaiser-Friedrich-Str. 2, 6333 Braunsfels
 Dr. Claus Wiedbrauck, Ortsteil Ruppertenrod, 6315 Mücke 3
 Dr. Fritz Ostermayer, Schloßstr. 81, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Peter Voss, Grünwaldstr. 27, 5789 Bromskirchen
 Dr. Ortwin Hanke, Jahnstr. 4, 6482 Bad Orb
 Dr. Hans Dorn, Neckarstr. 11, 6090 Rüsselsheim

Liste 5:**„Ärzteverein Hanau Stadt und Land, Hanau“**

Dr. Albert Weyer, Akademiestr. 4, 6450 Hanau 1
 Dr. Erich Curtze, Schulstr. 10, 6457 Maintal 4
 Dr. Hermann Storcksdieck, Obergasse 22, 6450 Hanau 8
 Prof. Dr. Horst Stiller, Lortzingstr. 7, 6450 Hanau 1
 Dr. Kurt Klinger, Nußallee 30, 6450 Hanau 1
 Dr. Willi Büchner, Am Markt 3, 6450 Hanau 1
 Dr. Reinhard Müller, Friedensstr. 65, 6450 Hanau 1
 Dr. Özkul Akkan, Langstr. 3, 6450 Hanau 1

Liste 6:**„Liste Demokratischer Ärzte“**

Dr. Winfried Beck, August-Hecht-Str. 15, 6050 Offenbach (Main)
 Ernst Girth, Töplitzstr. 3, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Gabriele Claas, Friedrich-Naumann-Str. 11, 3550 Marburg
 Dr. Paul Lüth, 3589 Rengshausen/Kassel
 Dr. Bernhard Pfälzer, Philippsruher Allee 6, 6450 Hanau
 Dr. Peter Heinrich Röttger, Mendelssohnstr. 73, 6000 Frankfurt (Main)
 Dr. Rainer Haertel, Gronauer Weg 23, 6367 Karben
 Dr. Marianne Wedler-Heizer, Grafenstr. 9, 6100 Darmstadt

- Dr. Hans Mausbach, Gerhart-Hauptmann-Ring 410, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. Dietmar Berger, Nahrungsberg 10, 6300 Gießen
- Prof. Dr. Harald Lange, Biegenstr. 46, 3550 Marburg
- Dr. Michael Regus, Mörfelder Landstr. 79, 6000 Frankfurt (Main)
- Prof. Dr. H.-U. Deppe, Neuhaufstr. 5, 6000 Frankfurt (Main)
- Prof. Dr. Volkmar Sigusch, Morgensternstr. 39, 6000 Frankfurt (Main)
- Lothar Reisig, Bismarckstr. 45, 6300 Gießen
- Prof. Dr. Kurt Beck, Schauinsland 3, 6200 Wiesbaden
- Prof. Dr. Björn Lemmer, Bleichstr. 48, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. Hans von Lüpke, Auf der Körnerwiese 6, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. Barbara Spalke, Höhenweg 41, Marburg 3550
- Dr. Burkhard Klapp, Holunderweg 7, 6300 Gießen
- Thomas Weiler, Gartenstr. 89, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. Dörte Siedentopf, Danziger Str. 9, 6057 Dietzenbach
- Dr. Peter Crell, Hedderheimer Kirchstr. 31, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. Peter Wallauer, Coventrystr. 2, 6230 Frankfurt (Main)-Nied
- Peter Reitmaier, Europaring 49, 6080 Groß-Gerau
- Dr. Brigitte Kluthe, Röntgenstr. 13, 6070 Langen
- Dr. Bern Meyenburg, Morgensternstr. 39, 6000 Frankfurt (Main)
- Jochen Dennert, Landgrafenring 78, 6050 Offenbach
- Klaus Eggensperger, Hattsteiner Str. 12, 6000 Frankfurt (Main)
- Maria Meyer, Brendelstr. 4, 6000 Frankfurt (Main) 90
- Dr. Dieter Hellerbrecht, Reuterweg 57, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. Walter Junghanns, Bolongarost. 63, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. Götz Kaiser, Böhmest. 40, 6000 Frankfurt (Main)
- Ursula Bromberger-Fetten, Günthersburgallee 50, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. Hans Plaß, Bahnhofstr. 22, 6300 Gießen
- Dr. Jürgen Gensicke, Vogelsangstr. 14, 6301 Biebertal 4
- Hans Georg Tacke, Schiffenberger Weg 9, 6300 Gießen
- Dr. Hans Ludwig Wedler, Grafenstr. 9, 6100 Darmstadt
- Friedrich Eulenburg, Am Krappen 40, 3550 Marburg
- Dr. Michael Begemann, Lindenweg 16, 3550 Marburg-Marbach
- Dr. Ulrich von Bock, Wehrdaer Weg 42b, 3550 Marburg
- Dr. Johannes Kipp, Uferstr. 10a, 3550 Marburg
- Hans Peter Sperling, Karlstr. 10, 6080 Groß-Gerau
- Otto Wolf, Europaring 21, 6080 Groß-Gerau
- Eberhard Dickmann, Hinter der Platte 4, 6301 Gießen, Fernwald-Annerod
- Ulrich Borsdorff, Mohrungerweg 10, 6300 Gießen
- Hans Georg Jester, Finkenstr. 54, 6056 Heusenstamm
- Erna Balluff, Gutzkowstr. 69, 6000 Frankfurt (Main)
- Marlies Eggensperger, Hattsteiner Str. 12, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. Erika Berger-Gaude, Nahrungsberg 10, 6300 Gießen
- Dr. Klaus Hardt, Am Hohenroth 2, 6334 Aßlar
- Dr. Peter Streitig, Alter Wetzlarer Weg 37, 6300 Gießen
- Michael Papke, Heuselstr. 5, 6300 Gießen
- Wolfgang Hühn, Schützenstr. 11, 6331 Niederwetz
- Erwin Hillenbrand, Mittelweg 13, 6300 Gießen
- Dr. Volker Köster, Aulweg 98, 6300 Gießen
- Dr. Wolfgang Gather, Keplerstr. 4, 6000 Frankfurt (Main)
- Klaus Peter Kumpf, Im Mainfeld 23, 6000 Frankfurt (Main)
- Mathias Plieninger, Helmholtzstr. 33, 6000 Frankfurt (Main)
- Dr. Günther Himmelmann, Alter Kirchheimer Weg 15, 3550 Marburg
- Egbert Nolte, Waidmannsweg 1a, 3550 Marburg
- Mechthild Gnau, Weintrautstr. 37, 3550 Marburg
- Hans Niehues, Waismannsweg 1a, 3550 Marburg
- Dr. Eberhard Kruse, Hainweg 41, 3550 Marburg
- Meinrad Fricke, Am Grün, 3550 Marburg
- Dr. Holger Klein, Berliner Str. 5, 3550 Marburg
- Dr. Detlev Just, Am Kasimir 12, 6300 Gießen
- Lutz Müller, Emil-von-Behring-Str. 3, 6083 Walldorf
- Elke Magnus, Mathildenstr. 18, 6050 Offenbach (Main)
- Dr. Waltraud Bernard, Fichardstr. 17, 6000 Frankfurt (Main)
- Walter Laforsch, Schillerstr. 16, 6070 Langen
- Udo Grabbel, Grabenstr. 74, 6500 Mainz 1
- Dr. Volker Martynus, Neue Mainzer Str. 31, 6500 Mainz 42
- Dr. Rolf Michael Kayser, Bahnhofstr. 43, 6086 Goddelau
- Dr. Gerhard Usbeck, Wetzsteiner Str. 22, 6300 Gießen
- Dr. Wulf Steglich, Heinestr. 1, 6301 Pohlheim 1
- Elisabeth Weihrauch, Ludwigsplatz 9, 6300 Gießen
- Jochän George, Schulstr. 4, 6301 Launsbach
- Hanspeter Thom, Steinkaute 22, 6300 Gießen
- Dr. Volker Klingmueller, Steinkaute 22, 6300 Gießen

Wiesbaden, 12. 4. 1976

Der Hessische Sozialminister
III A 2 — 18 b 10/13

StAnz. 17/1976 S. 764

Personalnachrichten

598

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern Ministerium

ernannt:

- zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsobererräte (BaL) Günther Bode, Kurt Mütze (beide 1. 4. 1976);
- zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Hanns-Reinhard Weiß (1. 4. 1976);
- zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Horst-Dieter Axtmann (15. 2. 1976);
- zum **Baurat z. A. (BaP)** Bauassessor Dipl.-Ing. Rudolf Raabe (1. 3. 1976);
- zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Wilhelm Engel, Heinrich Scheld, Jakob Weber (sämtlich 1. 4. 1976);
- zum **Technischen Oberamtsrat** Technischer Amtsrat (BaL) Walter Berger (1. 4. 1976);
- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Walter Müller (1. 4. 1976);
- zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Manfred Felder, Manfred Michler, Horst Rubertus (sämtlich 1. 4. 1976);
- zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Inge Senf (1. 4. 1976);
- zum **Amtmann** Oberinspektor (BaP) Theo Nies (1. 4. 1976);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsrat Karl Radloff (1. 4. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Anton Mahlmann gemäß § 52 in Verbindung mit § 51 HBG (1. 4. 1976), Obersamtsrat Walter Emig gemäß § 51 Abs. 3 HBG (1. 3. 1976), Amtsrat Hans Krüger gemäß § 51 Abs. 3 HBG (1. 1. 1976), Hauptsekretär Georg Richardt gemäß § 52 in Verbindung mit § 51 HBG (1. 1. 1976);

entlassen:

Regierungsdirektor Roland Manz gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG (4. 3. 1976);

verstorben:

Regierungsdirektor Dr. Josef Mohr (November 1975).

Wiesbaden, 8. 4. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I A 31 — 8 b — P 61

StAnz. 17/1976 S. 767

Hessische Polizeischule

ernannt:

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister Werner Hartmann (BaL) (1. 4. 1976);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister Hans-Georg Trachler (BaL) (1. 4. 1976).

Wiesbaden-Dotzheim, 5. 4. 1976

Hessische Polizeischule
VA/I

StAnz. 17/1976 S. 767

Polizeipräsident in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Kriminalkommissar (BaL) Eckhard Sauer (24. 3. 1976), die
Kriminalhauptmeister (BaL) Gerhard Heß (18. 3. 1976),

Dieter Gustav Dorr (30. 3. 1976), die Polizeiobermeister (BaP) Gerhard Heiliger, Gert Schüler (beide 15. 3. 1976), Erich Wolff (16. 3. 1976), Konrad Wolfgang Stief (17. 3. 1976), Johannes Josef Buchta (18. 3. 1976), Axel Karl Gelbke (19. 3. 1976), Manfred Janovsky (25. 3. 1976), Polizeihauptwachtmeister (BaL) Klaus Wiesemann (30. 3. 1976).

Frankfurt (Main), 2. 4. 1976

Der Polizeipräsident

P III/11 Co/H5 — 8 b 4 03

StAnz. 17/1976 S. 768

599 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Auflösung des Sanitätsvereins a. G. Ober-Roden, Krs. Dieburg

Der Sanitätsverein a. G. Ober-Roden, Krs. Dieburg, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 8. 2. 1976 die Auflösung mit Wirkung vom 1. März 1976 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 1. 4. 1976

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 f 16/01 (3) — 2

StAnz. 17/1976 S. 768

600

Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Weilmünster-Laubuseschbach

Der Viehversicherungsverein a. G. Weilmünster-Laubuseschbach hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 1. März 1975 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 7. 4. 1976

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01 (3) — 21

StAnz. 17/1976 S. 768

601

KASSEL

Vorhaben der Firma Wilhelm Vössing KG, 3502 Vellmar 3

Die Firma Wilhelm Vössing KG, Aßbachstraße 29, 3502 Vellmar 3, hat Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Bau und Betrieb eines Betonwerkes und einer Betonmischanlage

auf dem Grundstück in der Stadt Immenhausen, Gemarkung Immenhausen, Lage Fohlenstatt, Flur 25, Flurstücke 140, 141, 178/142, 179/142, 180/142, 181/142, 183/143, 184/143, 185/143, 186/143, 182/142, 328/143, gestellt.

Gleichzeitig wurde der Antrag gestellt auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Werkhalle zur Herstellung von Betonfertigteilen auf dem oben genannten Betriebsgelände.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 4 Abs. 1 BImSchG vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 27. 4. 1976 bis 28. 6. 1976 bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, Dezernat III/2, Zimmer 648, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 14. Juli 1976, 10.00 Uhr, beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 26. 3. 1976

Der Regierungspräsident

III/2 — 53e 201 (116)

StAnz. 17/1976 S. 768

Buchbesprechungen

Privat testament, Erbrecht und Testament, Ratgeber für jedermann. Von Erwin Friedmann. 15., ergänzte Aufl. 100 S. mit aufklappbarem Stammbaum, 12,80 DM. Erwin Friedmann Verlag, Bad Waldsee.

Der in den letzten Jahren in der Bundesrepublik erreichte Wohlstand und die staatliche Förderung der Vermögensbildung haben dazu geführt, daß immer mehr Bürger bei ihrem Tode ein mehr oder weniger großes Vermögen hinterlassen. Über das Schicksal dieses Vermögens sollten sie sich rechtzeitig Gedanken machen und letztwillige Verfügungen treffen, die unerfreulichen Auseinandersetzungen in der Familie nach ihrem Tode vorbeugen. Das lebhafteste Interesse, das Fragen des Erbrechts entgegengebracht wird, zeigt, daß die Wichtigkeit einer solchen letztwilligen Verfügung weitgehend bekannt ist.

Der Laie, der ohne die Hilfe eines Rechtskundigen ein Testament errichten will, stößt hierbei jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten. Ohne Kenntnis der Vorschriften des materiellen Erbrechts und der für Testamente geltenden Formvorschriften ist er häufig nicht in der Lage, seinen letzten Willen fehlerfrei zum Ausdruck zu bringen. Friedmann will hier mit seiner Schrift helfen. In den einleitenden Kapiteln (Gesetzliche Erbfolge, Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten, Ausgleichspflicht der Abkömmlinge) legt er zunächst die Regeln der gesetzlichen Erbfolge dar, also das, was gilt, wenn keine Verfügung von Todes wegen getroffen wird. Es folgen u. a. Abschnitte über das Testament, seine verschiedenen Formen und seinen möglichen Inhalt, das Pflichtteilsrecht, die Entziehung des Erbrechts wegen Erbnunwürdigkeit und den Erbverzichtsvertrag. In der vorliegenden 15. Auflage neu gefaßt wurde im Hinblick auf das neue Erbschaftsteuergesetz das Kapitel „Überblick über die Erbschaftsteuer“. Die Schrift schließt mit einer größeren Zahl von Testamentenmustern.

Jedes Kapitel ist knapp gefaßt, inhaltlich auf das Wesentliche beschränkt, und ermöglicht so einen raschen Überblick über das, was

ein Testator vor Errichtung seines Testaments wissen muß. Für den Laien gedacht, ist die Schrift in einer leicht verständlichen Sprache geschrieben. Zahlreiche Beispiele erläutern die auftauchenden Fragen und Probleme. Die Schrift setzt so in den meisten Fällen den Testator in die Lage, seinen letzten Willen ohne rechtskundige Hilfe niederzulegen. In schwierigeren Fällen zeigt sie ihm die auftauchenden Probleme und rechtlichen Möglichkeiten auf und erleichtert so das Gespräch mit dem Notar. Die Tatsache, daß die Broschüre bereits in 15. Auflage vorliegt, zeigt ihren Erfolg. Sie ist ein empfehlenswerter und solider Ratgeber für jeden Rechtsunkundigen.

Leitender Ministerialrat Dr. Köhler

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des BSHG. Von Franz Lubber. 56., 57. und 58. Ergänzungslieferung; 45,50 DM, 39,— DM, 35,— DM; Gesamtwerk 75,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See. Die Ergänzungslieferungen enthalten in der Sache selbst lediglich eine Neufassung der allgemeinen Kommentierung zur Eingliederungshilfe für Behinderte (Erl. vor § 39 BSHG) sowie die Rechtsverordnungen zu § 69 Abs. 6 und zu § 81 Abs. 5 BSHG. Aus dem Bereich der Arbeitsförderung werden die Anordnungen über die Arbeits- und Berufsförderung vom 31. 7. 1975 sowie Neufassungen anderer Anordnungen zur Rehabilitation mitgeteilt. Die Neufassungen des BVG vom 16. 6. 1975, der Beihilfevorschriften vom 15. 2. 1975, des Unterhaltssicherungsgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und der DVO dazu sind abgedruckt. Im ladesrechtlichen Teil werden die Vorschriften von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes aufgenommen.

-dt

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 26. APRIL 1976

Nr. 17

Gerichtsangelegenheiten

1660

371 aE — 1.668: Die der Firma Frankfurter Inkasso Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 23—27 am 10. 7. 1958 erteilte und am 4. 2. 1960, 23. 3. 1960, 15. 6. 1962, 1. 11. 1973 und 28. 11. 1975 erweiterte Erlaubnisurkunde für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen einschließlich des Erwerbs von Forderungen zur Geltendmachung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wird wie folgt ergänzt:

Außer den zur Ausübung der erlaubnisberechtigten Herren Dr. Harald Schleusener, Dr. Walter Röder, Heinz Paschke, Günter Meitke, Rolf Lantzsch, Günther Gramlich, Erwin Enkrodt und Klaus Ludwig Pantel sind nunmehr auch

1. die Handelsbevollmächtigte Helga Braun, Meersburger Str. 15, 6000 Frankfurt am Main,

2. der Handelsbevollmächtigte Heinz Baranski, Brenthanostr. 31, 8750 Aschaffenburg,

zur Ausübung der erteilten Erlaubnis berechtigt.

6000 Frankfurt (Main), 8. 4. 1976

Der Präsident des Amtsgerichts

1661

Zulassung als Rechtsbeistand

371/2 E Lehmann: Herrn Lothar Lehmann, Rosenweg 10, 3502 Vellmar 1, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Sozial-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht und damit zusammenhängender Fragen zugelassen.

Geschäftssitz ist Vellmar 1.

3500 Kassel, 7. 4. 1976

Der Präsident des Amtsgerichts

1662

Zulassung als Rechtsbeistand

371/2 E Jakob: Herrn Hans-Günter Jakob, Altenbaunaer Str. 29, 3507 Baunatal 2, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand unter ausdrücklicher Beschränkung auf Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB); Miet- und Pachtverträge, Erbrecht, Konkurs- und Vergleichsrecht zugelassen.

Geschäftssitz ist Baunatal.

3500 Kassel, 7. 4. 1976

Der Präsident des Amtsgerichts

Liquidation

1663

Die Firma Hugo Dürr, Elektrische Anlagen GmbH, Hasengasse 19, 6457 Maintal

tal 1, HRB 1600 Amtsgericht Hanau ist aufgelöst.

Die Gläubiger wurden aufgefordert sich bei ihr zu melden!

6457 Maintal, 9. 4. 1976

Die Liquidatoren:
Frank Griebel
Wilhelm Keilbach

Vergleiche — Konkurse

1664

6a N 66/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Herbert Dietl, Frankfurter Landstraße 2a, 6370 Oberursel/Ts., Inh. der Fa. Engel & Schol, Baustoff-Groß- und Einzelhandel, werden für den Konkursverwalter festgesetzt: a) Vergütung u. MwSt.-Ausgleich 3657,30 DM, b) Auslagen und MwSt. 76,80 DM.

6380 Bad Homburg v. d. H., 8. 4. 1976

Amtsgericht

1665

N 7/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Mathilden Quelle Georg Kreiling KG; gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Marie Katharina Kreiling, Bergstr. 15, 6368 Bad Vilbel, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

Vergütung des Konkursverwalters: 700,— Deutsche Mark nebst 5,5% Ausgleich gemäß § 4, Abs. 4 VO vom 11. 7. 1972; Auslagen 80,— DM.

6368 Bad Vilbel, 9. 4. 1976

Amtsgericht

1666

61 N 60/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Elfriede Pfeiffer, 6100 Darmstadt-St. Stephan, ist das Schlußverzeichnis auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Darmstadt unter dem Aktenzeichen 61 N 60/73 niedergelegt worden.

Die festgestellten Forderungen nach § 61, 1, 2 und 3 der Konkursordnung betragen 59 932,78 DM, die festgestellten Forderungen nach § 61, 6 der Konkursordnung betragen 193 559,06 DM.

Ein verfügbarer Massebestand ist nicht vorhanden.

6100 Darmstadt-Eberstadt, 8. 4. 1976

Der Konkursverwalter:
Siemens
Rechtsanwalt

1667

34 N 1/76: Konkursverfahren Fa. Fußbodenbau Rodgau GmbH, Eppertshausen. Konkurseröffnung: 6. 4. 1976, 12.00 Uhr. Anmeldefrist: 1. 6. 1976. Erste allgemeine Gläubigerversammlung: Mittwoch, 12. 5. 1976, 14.00 Uhr. Erster Prüfungstermin: Mittwoch, 30. 6. 1976, 14.00 Uhr, I. Stock, Saal 12 des unterzeichneten Gerichts.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. 5. 1976.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, Grenzstraße 6, 6051 Weiskirchen, Tel.: (0 61 06) 1 43 11.

6110 Dieburg, 8. 4. 1976

Amtsgericht

1668

81 N 185/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Elektronik-Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Savignystr. 55, 6000 Frankfurt (Main), wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 28. Mai 1976, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Saal 137, Gebäude B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 8000,— DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 355,20 DM.

6000 Frankfurt (Main), 5. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1669

81 N 226/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Franz Weissenbach KG, Elektrotechnik International, Hauptstr. 58, 6238 Hofheim (Ts.) wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt (Main), 2. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1670

81 N 234/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Fritz Neufart, Rossertstraße 20, 6092 Kelsterbach, alleinigen Inhabers der nicht eingetragenen Firma Bauunternehmung Fritz Neufart, Rossertstraße 20, 6092 Kelsterbach, wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 22. Juni 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Tagesordnung: Beschlüßfassung über die freihändige Verwertung eines Grundstücks, § 134 KO.

6000 Frankfurt (Main), 6. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1671

81 N 450/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Otto, Inhaber der Firma „Die Einrichtung“ Hans Otto, Oeder Weg Nr. 59, 6000 Frankfurt am Main, wird zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf den 21. 5. 1976, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag, die Bürgschaftserklärung und die Erklärung des Kon-

kursverwalters sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6000 Frankfurt (Main), 31. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1672

81 N 29/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Wilfried Lohrey, Musiker und Schallplattenproduzent, Schöne Aussicht 11 a, 6000 Frankfurt (M.), wird heute, am 6. April 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Zeil 65—69, 6000 Frankfurt (M.), Tel.: 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Mai 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 14. Mai 1976, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 18. Juni 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. Mai 1976 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 6. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1673

81 N 47/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Steuerbevollmächtigten Eberhard Grundmann, Lindenstr. 41, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 6. April 1976, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstr. 15, 6000 Frankfurt (M.), Tel.: 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Mai 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 14. Mai 1976, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 18. Juni 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Mai 1976 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 6. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1674

42 N 89/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Elke Jung, Papierverarbeitung und Handel, Hopfenstr. Nr. 7, 6450 Hanau (Main), wird gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 1500,— DM (nebst 82,50 DM MwSt.) und seine Auslagen auf 166,50 DM.

6450 Hanau, 7. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

1675

2 N 1/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schmiedemeisters Oswald Forst, Niederseelbach, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, den 25. Mai 1976, 8.30 Uhr, Zimmer 6 des Gerichtsgebäudes, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein.

6270 Idstein, 5. 4. 1976

Amtsgericht

1676

65 N 122/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Kunststoffbau Karl Anke KG, Vellmar 3, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür stehen zur Verfügung 13 609,74 Deutsche Mark.

Die festgestellten Forderungen betragen: Rangklasse I 16 616,— DM, Rangklasse II 30 625,55 DM, Rangklasse III 233,25 DM, nicht bevorrechtigt 432 603,03 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel niedergelegt.

3500 Kassel, 10. 4. 1976

Der Konkursverwalter:
Dr. Linker
Rechtsanwalt

1677

65 N 101/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Molkereimeisters August Hüser, Espenau-Hohenkirchen, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma August Hüser Molkerei in Espenau-Hohenkirchen ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Schlußtermin auf den 4. Mai 1976, 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 20 000,— DM, die Auslagen auf 500,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 8. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

1678

65 N 9/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Baumaler Landgrebe GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Kurt Landgrebe, Kohlenstraße 121, 3500 Kassel, ist an Stelle des bisherigen Konkursverwalters Betriebswirt Joachim Bley, Mörshauser Str. 3 3588 Homberg, Herr Rechtsanwalt Ingo Groß, Wolfsschlucht 4, 3500 Kassel, zum neuen Konkursverwalter bestellt worden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters ist bestimmt auf den 9. Juni 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß).

3500 Kassel, 9. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

1679

65 N 10/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters und Kaufmanns Kurt Landgrebe, Kohlenstr. Nr. 121, 3500 Kassel, ist an Stelle des bisherigen Konkursverwalters Betriebswirt Joachim Bley, Mörshauser Str. 3, 3588 Homberg, Herr Rechtsanwalt Ingo Groß, Wolfsschlucht 4, 3500 Kassel, zum neuen Konkursverwalter bestellt worden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters ist bestimmt auf den 9. Juni 1976, 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß).

3500 Kassel, 9. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

1680

65 N 129/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Pfeifferling, persönlich haftender Gesellschafter der Firma Armaturenfabrik Schubart & Co. KG, Paul-Nagel-Straße 6, 3500

Kassel, ist an Stelle des bisherigen Konkursverwalters, Betriebswirt Joachim Bley, Mörshauser Str. 3, 3588 Homberg, Herr Diplom-Kaufmann Winfried Stoklas, Humboldtstr. 37, 3500 Kassel, zum neuen Konkursverwalter bestellt worden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters, ist bestimmt auf den 4. Mai 1976, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß).

3500 Kassel, 9. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

1681

65 N 128/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Armaturenfabrik H. Schubert & Co. Kommanditgesellschaft, Emmerichstraße 13—15, 3500 Kassel, ist an Stelle des bisherigen Konkursverwalters, Betriebswirt Joachim Bley, Mörshauser Str. 3, 3588 Homberg, Herr Diplom-Kaufmann Winfried Stoklas, Humboldtstraße 37, 3500 Kassel, zum neuen Konkursverwalter bestellt worden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters, ist bestimmt auf den 4. Mai 1976, 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß).

3500 Kassel, 8. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

1682

65 N 93/75: In dem Konkursverfahren über das Nachlaßvermögen der am 10. 12. 1974 verstorbenen Ehefrau Johanna Luise Marie Verçon geb. Kröper, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel ist der mit Beschluß vom 11. März 1976 zum Konkursverwalter ernannte Rechtsanwalt Dr. Bertram Schrot, Ständeplatz 2, 3500 Kassel, aus seinem Amt als Konkursverwalter entlassen und Herr Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Ständeplatz 2, 3500 Kassel, als neuer Konkursverwalter bestellt.

3500 Kassel, 7. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

1683

5 N 4/67 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Franz Schmitz, Lacke-Farben-Malerwerkzeuge für Gewerbe und Industrie, 3570 Stadt Allendorf 1, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufmann Franz August Schmitz, Steinweg 12, 3550 Marburg (Lahn), wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3575 Kirchhain, 16. 3. 1975 Amtsgericht

1684

5 N 9/70: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Walter Kunik KG, Lebensmitteleinkaufsgesellschaft Buchschlag, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Dem Konkursverwalter wird eine weitere Vergütung von 5075,24 DM incl. MwSt. festgesetzt.

6070 Langen, 8. 4. 1976

Amtsgericht

1685

7 N 31/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl-Heinz Stegmann, Am Waldeck 18, 6050 Offenbach (Main), u. a. Inhaber der im Han-

delsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main, HRA 12 414 — eingetragene Einzelhandelsfirma „Sechs x S“, Merianstraße 3-5, 6050 Offenbach (Main), ist Herr Rechtsanwalt Horst Mann, Kaiserstr. 46, Offenbach/Main, zum Konkursverwalter ernannt.

6050 Offenbach (Main), 2. 4. 1976

Amtsgericht

1686

7 N 3/76: Über den Nachlaß des am 16. November 1975 mit letztem Wohnsitz in Neu-Isenburg, Beethovenstr. 3, verstorbenen Kaufmanns Albert Helmut Niessner, wird heute am 9. 4. 1976, 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, Frankfurter Str. 61, 6050 Offenbach (Main).

Konkursforderungen sind bis 18. 5. 1976 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, 20. 5. 1976, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Donnerstag, 8. 7. 1976, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstr. Nr. 16, Saal 835.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 18. 5. 1976.

6050 Offenbach (Main), 9. 4. 1976

Amtsgericht

1687

4 VN 1/76 — Beschluß: Die Firma Groh & Mandt o.H.G., Dampfsägewerk, Zimmerei, Holzhandlung, 3579 Neukirchen, Kreis Ziegenhain, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter, den Zimmermeister Heinz Groh, Prinzensteich Nr. 5, 3579 Neukirchen, und den Zimmermeister Karl-Heinz Mandt, Bröckelner Str. Nr. 14, 3452 Hehlen, hat am 28. 3. 1976 die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird der Rechtsanwalt Jörg-Dieter Körner, 3579 Neukirchen, Rathaus, bestellt.

Zugleich wird ab dem 13. 4. 1976, 13.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 Vergleichsordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Gesellschaft bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Vergleichsverwalter zu entrichten. Zahlungen an die Firma selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Gesellschaft darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

3578 Schwalmstadt, 13. 4. 1976 Amtsgericht

1688

62 N 154/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Arthur Türke GmbH, Hasengartenstr. 7, 6200 Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 19. Mai 1976, 11.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichti-

genden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich gemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5950,— DM (Fünftausendneuhundertfünfzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 7. 4. 1976 Amtsgericht

1689

62 N 26/69: „Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Arno Diekert GmbH in Wiesbaden soll eine Abschlußverteilung stattfinden. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden (62 N 26/69) niedergelegt worden.“

Die Summe dieser Forderungen beträgt 1576 465,09 DM. Es ist ein Massebestand von 26 541,21 DM vorhanden.“

6200 Wiesbaden, 12. 4. 1976

Der Konkursverwalter:
Dr. H e m p e l
Rechtanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihr der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1690

2 K 26/74: Die im Grundbuch von Twiste, Band 22, Blatt 608, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 12, Gemarkung Twiste, Flur 2, Flurstück 101/2, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Bei der Papiermühle, Haus Nummer 128, Größe 3,70 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Twiste, Flur 2, Flurstück 337/83, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Gebäudefläche, Die Papiermühle, Haus Nr. 128, Größe 71,02 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Twiste, Flur 2, Flurstück 81/1, Grünland, Bei der Papiermühle, Größe 0,38 Ar,

sollen am 2. Juni 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rauchstraße 7, Arolsen, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Dezember 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Diplom-Ingenieur Hellmut Hammel in Pohlheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 19. 2. 1976

Amtsgericht

1691

6a K 45/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Oberstedten, Band 47, Blatt 1452, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberstedten, Flur Nr. 18, Flurstück 269, Lieg.-B. 1527, Hof- und Gebäudefläche, Kuckucksweg 5, Größe 5,37 Ar,

soll am 30. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ingenieur Heinz Lochmann,
b) dessen Ehefrau Ingeborg Lochmann geb. Weigel, beide in Oberursel/Ts. 4, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 26. 3. 1976

Amtsgericht

1692

6 a K 72/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 261, Blatt 8021, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 27, Flurstück 2/23, Hof- und Gebäudefläche, Heuchelheimer Straße 21, Größe 15,86 Ar,

soll am 24. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Saal 2 (I. Obergeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Georg Hill, Leipziger Straße Nr. 85-87, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg, 26. 3. 1976 Amtsgericht

1693

5 K 2/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bärstadt, Band 28, Blatt 799, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bärstadt, Flur 20, Flurstück 189, Hof- und Gebäudefläche, Tulpenstraße, Größe 5,17 Ar,

soll am 28. Juni 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, 6208 Bad Schwalbach, Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Oberreg.-Rat Dr. Dietrich Schnellbach, Taunusstein, zu 1/4,

b) Frau Christiane Schnellbach, geb. Gotthold, Kassel, zu 1/4,

c) Ärztin Dr. Ilse Gotthold, geb. Löwenheim, Kassel, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 26. 2. 1976

Amtsgericht

1694

5 K 19/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 66, Blatt 1936, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Bleidenstadt, Flur Nr. 17, Flurstück 9, Bauplatz, Röderweg, Größe 17,03 Ar,

soll am 2. August 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, 6208 Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Edgar Bodenheimer, Taunusstein 2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 570 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 1. 3. 1976 **Amtsgericht**

1695

K 25/75: Das im Grundbuch von Braunfels, Band 63, Blatt 941, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur Nr. 15, Flurstück 32/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirschenhohl 15, Größe 13,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Juni 1976, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Theodor Ridderskamp und Brunhilde geb. Pohl, Braunfels, zu je 1/2. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 7. 4. 1976

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

1696

5 K 17/74: Die im Grundbuch von Oppershofen, Band 24, Blatt 1315, eingetragene Miteigentumshälfte an dem dort eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Oppershofen, Flur 1, Flurstück Nr. 228/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße, Größe 6,21 Ar,

soll am 11. August 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, Butzbach, Zimmer 1 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin dieser Eigentumshälfte am 26. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Theodor Mosch, Friedensstraße 5, Rokkenberg 2 (Ortsteil Oppershofen).

Der Wert dieser Miteigentumshälfte an dem Grundstück ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 8. 4. 1976 **Amtsgericht**

1697

5 K 14/74: Die im Grundbuch von Oppershofen, Band 24, Blatt 1315, eingetragene Miteigentumshälfte an dem dort eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Oppershofen, Flur 1, Flurstück 228/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße, Größe 6,21 Ar,

soll am 11. August 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, Butzbach, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Miteigentümerin dieser Eigentumshälfte am 26. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Mosch geb. Rolly, Friedensstraße Nr. 5, Rokkenberg 2 (Ortsteil Oppershofen).

Der Wert dieser Miteigentumshälfte an dem Grundstück ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 8. 4. 1976 **Amtsgericht**

1698

2 K 35/75: Die im Grundbuch von Lorbach, Band 6, Blatt 339 A, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorbach, Flur 1, Flurstück 290, Hof- und Gebäudefläche, Büdinger Straße 45, Größe 3,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lorbach, Flur 1, Flurstück 291, Hof- und Gebäudefläche, Büdinger Straße 45, Größe 3,68 Ar,

sollen am Montag, dem 5. Juli 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 22, Büdigen, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Nagel geb. Gerlach, Witwe, Ronneburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdigen, 18. 3. 1976 **Amtsgericht**

1699

61 K 33/75: Das im Grundbuch von Eich, Band 10, Blatt 410, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eich, Flur 1, Flurstück 175, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 10, Größe 6,40 Ar,

soll am 9. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilma Weber, geb. Koch, Crumstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

1700

61 K 79/75: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 179, Blatt 7965, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 21, Flurstück 24 I, Kiesgrube, Hinter dem krummen Berg, Größe 3,83 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 21, Flurstück 23 I, Kiesgrube, daselbst, Größe 4,84 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 21, Flurstück 61, Kiesgrube, Am Krummen Berg, Größe 4,17 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 21, Flurstück 73 I, Kiesgrube, Am Krummen Berg, Größe 8,41 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 21, Flurstück 72 I, Kiesgrube, Am Krummen Berg, Größe 9,36 Ar,

sollen am 16. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, 6100

Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie Margarete Mitteldorf geb. Krug, Witwe in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

1701

31 K 8/75: Das im Grundbuch von Ueberau, Band 21, Blatt 1132, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ueberau, Flur 1, Flurstück 91/23, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 11, Größe 6,85 Ar,

soll am Mittwoch, 23. Juni 1976, vorm. 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Beck, Darmstadt, zu 1/2,
b) dessen Ehefrau Erna Beck geb. Kolar, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 242 335,— DM.

Bietern müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13. 4. 1976 **Amtsgericht**

1702

31 K 39/75: Die im Grundbuch von Ober-Roden, Band 123, Blatt 5146, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 25, Flurstück 5/7, Hof- und Gebäudefläche, Otzbergstraße 3, Größe 48,74 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 25, Flurstück 222/4, Hof- und Gebäudefläche, Westring, Größe 21,65 Ar,

sollen am Mittwoch, 23. Juni 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, 6110 Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Dreher, Schneider in Ober-Roden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) Flur 25 Nr. 5/7 = 1 233 054,20 DM,
b) Flur 25 Nr. 222/4 = 160 447,00 DM.

Bietern müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 4. 1976 **Amtsgericht**

1703

31 K 40/74: Das im Grundbuch von Babenhausen, Band 72, Blatt 3332, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur Nr. 28, Flurstück 253, Hof- und Gebäudefläche, Am Hasenpfad 1, Größe 3,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Juni 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Helmut Kunst, Babenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM. Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 4. 1976 **Amtsgericht**

1704

84 K 250/75 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 21, Band 16, Blatt 617, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 15/3, Hofraum, Homburger Landstraße, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 16/1, Gartenland, Auf dem Eulenberg, Größe 6,11 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 16/2, Gartenland, Auf dem Eulenberg, Größe 9,78 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 16/3, Gartenland, Auf dem Eulenberg, Größe 3,90 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 16/5, Gartenland, Auf dem Eulenberg, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 16/6, Gartenland, Auf dem Eulenberg, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 16/4, Gartenland, Auf dem Eulenberg, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 15/5, Ackerland, Friedberger Landstraße, Größe 5,86 Ar,

sollen am 14. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Günter Ries in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 7 =	36 980 DM,
lfd. Nr. 9 =	806 868 DM,
lfd. Nr. 11 =	1 291 517 DM,
lfd. Nr. 13 =	515 022 DM,
lfd. Nr. 15 =	79 234 DM,
lfd. Nr. 17 =	19 809 DM,
lfd. Nr. 19 =	546 716 DM,
lfd. Nr. 21 =	773 854 DM,
insgesamt	<u>4 070 000 DM.</u>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 12. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 84**

1705

84 K 325/74 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 104, Blatt 4112, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 34, Flur 13, Flurstück 1276/231, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Mayer-Str. 35, Größe 3,85 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 34, Flur 13, Flurstück 1277/231, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Mayer-Str. 35, Größe 0,44 Ar,

sollen am 1. September 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 3. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Witwe Luise Vögele, geb. Kopf, in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 3. 3. 1976 **Amtsgericht, Abt. 84**

1706

84 K 110/73 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Band 21, Blatt 835, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 40, Flur 11, Flurstück 38/6, Hof- und Gebäudefläche, In der Au 33, Größe 9,65 Ar,

soll am 21. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1973 (Versteigerungsvermerk):

Diplom-Volkswirt Dietrich Schmenkel in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 250 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 16. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 84**

1707

K 17/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Frankenberg-Eder, Band 137, Blatt Nr. 5029, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankenberg, Flur Nr. 10, Flurstück 46/41, Hof- und Gebäudefläche, Goßbergstraße 29, Größe 10,47 Ar,

soll am 16. Juni 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Hedwig Richter geb. Görner in Frankenberg-Eder.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 2. 2. 1976 auf 90 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 17. 3. 1976 **Amtsgericht**

1708

K 85/75: Das im Grundbuch von Weckesheim, Band 22, Blatt 1057, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weckesheim, Flur Nr. 5, Flurstück 9/2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 3, Größe 7,98 Ar,

soll am Freitag, dem 25. 6. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg/H., Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kosel, Günter Erwin, Baggerfahrer, Bahnhofstr. 3, Weckesheim, zu $\frac{1}{2}$,

b) Kosel, geb. Albrecht, Erna, Ehefrau zu a), daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 15. 3. 1976 **Amtsgericht**

1709

K 47/75: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 102, Blatt 3654, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 638/1, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg 33, Größe 17,04 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. Nr. 18, 6360 Friedberg/H., Zimmer Nr. 32, auf Antrag des Konkursverwalters versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Albert Wagner, Friedberg/Hessen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 15. 3. 1976 **Amtsgericht**

1710

K 78/75: Das im Grundbuch von Dorn-Assenheim, Band 23, Blatt 1011, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorn-Assenheim, Flur 1, Flurstück 86/4, Hof- und Gebäudefläche, Weingartenstraße 11, Größe 6,72 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juni 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. Nr. 18, 6360 Friedberg/H., Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Berta Lauber geb. Wild, Witwe, in Dorn-Assenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 16. 3. 1976 **Amtsgericht**

1711

5 K 42/74: Die im Grundbuch von Niesig, Band 10, Blatt 357, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niesig, Flur 3, Flurstück 32/15, Lieg.-B. 254, Ackerland, Auf der Koppelhute, Größe 23,27 Ar, Wert: 47 300,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niesig, Flur 3, Flurstück 34/13, Lieg.-B. 254, Grünland, Auf der Koppelhute, Größe 6,26 Ar, Wert: 7400,— DM,

sollen am 1. Juli 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Fulda, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Rudolf Roth in Fulda.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG, wie bei den laufenden Nummern angegeben, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 7. 4. 1976 **Amtsgericht**

1712

5 K 68/73: Das im Grundbuch von Eckweisbach, Band 12, Blatt 350, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eckweisbach, Flur Nr. 11, Flurstück 140, Lieg.-B. 95, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 14, Größe 21,60 Ar,

soll am 8. Juli 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Inge Will geb. Dänner, Schulstraße 14, Hilders-Eckweisbach.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 230 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 8. 4. 1976

Amtsgericht

1713

K 33/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Eidengesäß, Band 24, Blatt 831, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Eidengesäß, Flur Nr. 6, Flurstück 206/10, Hof- und Gebäudefläche, Seitenweg, Größe 8,38 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. November 1974 und 28. April, 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Kranführer Ernst Büttner in Eidengesäß, zu $\frac{1}{2}$ Anteil,

b) Gustave Büttner, geb. Schreiner, verw. Bleser,

c) Schleifer Kurt Bleser,

d) Maurer Heinz Bleser,

zu b, c, d: alle in Eidengesäß zu $\frac{1}{2}$ in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 209 010,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 4. 1976

Amtsgericht

1714

K 39, 40/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Neuschmidten, Band 18, Blatt 458, eingetragene Grundstückshälfte an

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuschmidten, Flur 4, Flurstück 91/1, Hof- und Gebäudefläche, Birsteiner Straße 46, Größe 13,05 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Eberhard Fritz Knüttel in Frankfurt (Main)-Zeilsheim, Pfortangartenweg 65 a.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 037,50 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 9. 4. 1976

Amtsgericht

1715

42 K 150/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 221, Blatt 9077, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur DD, Flurstück 111/3, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 50, Größe 6,23 Ar,

am 22. 6. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1974 bzw. 25. 2. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Radislav Baukow in Hanau 7, zu 800/1000,

b) Rudolf Nickel in Gronau, zu 200/1000.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 196 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 31. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

1716

5 K 23/75: Die im Grundbuch von Rauschenberg, Blatt 1351, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 164/74, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 27, Größe 6,58 Ar, Wert 130 500,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 165/75, Ackerland, An der Galgenbergseite, Größe 5,58 Ar, Wert 5600,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 16. Juni 1976, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung versteigert werden.

Eigentümer am 30. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Karl Vincon und Frau Elisabeth Vincon geb. Ludwig in Rauschenberg — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 24. 2. 1976

Amtsgericht

1717

1 K 18/76: Die im Grundbuch von Korbach, Band 72, Blatt 2253, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 1, Flurstück 459, Garten, Zwischen dem Enser und Dalwigker Tore, Größe 1,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Korbach, Flur 1, Flurstück 461, Garten, daselbst, Größe 1,15 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Korbach, Flur 1, Flurstück 460, Garten, Zwischen dem Enser und Dalwigker Tore, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Korbach, Flur 1, Flurstück 1710/4, Hof- und Gebäudefläche, Katthagen 11, Größe 2,62 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Korbach, Flur 8, Flurstück 1883/3, Straße, Katthagen, Größe 0,24 Ar,

sollen am 11. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Korbach, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauingenieur Wilhelm Trost, Lenaustraße 67, Frankfurt/Main,

b) Frau Kornelia Brand geb. Krafft, Forstweg 10, Nürnberg-Worzeldorf, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1:	1 281,— DM,
lfd. Nr. 2:	805,— DM,
lfd. Nr. 3:	770,— DM,
lfd. Nr. 7:	20 662,— DM,
lfd. Nr. 8:	408,— DM,
insgesamt:	23 926,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 8. 4. 1976

Amtsgericht

1718

3 K 32/74: Das im Grundbuch von Langen, Band 236, Blatt 10648, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 25, Flurstück 400/12, Hof- und Gebäudefläche, Umlandstraße, Größe 12,95 Ar,

soll am 25. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, 6070 Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irmgard Betti Bernhardine Koch, geb. Wüsten, in Langen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 412 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 2. 4. 1976

Amtsgericht

1719

7 K 68/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Limburg, Band 4, Blatt 116 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Limburg, Flur 50, Flurstück 470, Lieg.-B. 2767, Geb.-B. 2401, Hof- und Gebäudefläche, Blumenröderstr. Nr. 15, Größe 6,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Juni 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauingenieur Kurt Paul Karl Wruck, b) dessen Ehefrau Ursula Wruck, geborene Winter,

beide in Limburg (Lahn), zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 197 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 1. 4. 1976

Amtsgericht

1720

7 K 67/74, 89 75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberrospe, Band 21, Blatt Nr. 710, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrospe, Flur Nr. 15, Flurstück 22/4, Bauplatz, Im Dorf, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberrospe, Flur Nr. 15, Flurstück 23/4, Bauplatz, Im Dorf, Größe 8,45 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberrospe, Flur Nr. 17, Flurstück 14/1, Wasserfläche, (Graben), Die Brachterswiesen, Größe 0,47 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberrospe, Flur Nr. 17, Flurstück 14/2, Hof- und Gebäudefläche, (Dreschplatz), Die Brachterswiesen, Größe 4,91 Ar,

sollen am 26. August 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 3550 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1974 und 22. 8. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Günter Gärtner, Oberrospe.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 =	1 400,— DM,
für lfd. Nr. 2 =	8 500,— DM,
für lfd. Nr. 3 und 4 =	186 000,— DM

als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 25. 3. 1976

Amtsgericht

1721

7 K 12/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ockershausen, Band 39, Blatt Nr. 1368, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ockershausen, Flur 2, Flurstück 96/3, Hof- und Gebäudefläche, Hermannstraße, Größe 6,22 Ar, soll am 16. September 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 3550 Marburg, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Friedrich,
Edith Friedrich, geb. Elstner, in Marburg — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 22. 3. 1976

Amtsgericht

1722

7 K 196/75 — **Zwangsvolle Versteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 412, Blatt 12 216, eingetragene 142/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/Main, Flur 5, Flurstück 310/2 LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 216 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Mittwoch, dem 16. 6. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (23. 10. 1975):

Dozent Siegfried Dahmen, Steinbach/h. d. S.

Der Wert des Grundstückanteils ist nach § 75 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 5. 4. 1976

Amtsgericht

1723

7 K 242/75 — **Zwangsvolle Versteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rumpenheim, Band 62, Blatt 2197, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rumpenheim, Flur 2, Flurstück 229, LB 650, Ackerland, Am Mittelweg, Größe 14,57 Ar,

am Freitag, dem 2. 7. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Geb. D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (8. 12. 1975):

Karl Johann Lehmann in Offenbach M.-Rumpenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 484,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 5. 4. 1976

Amtsgericht

1724

7 K 49/74 — **Zwangsvolle Versteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band

Nr. 286, Blatt 8445, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/Main, Flur 21, Flurstück 282, LB 574, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 88, Größe 3,70 Ar,

am Dienstag, dem 6. 7. 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (18. 7. 1974):

Bankkaufmann Kurt Schickedanz in Offenbach/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 7. 4. 1976

Amtsgericht

1725

7 K 186/75 — **Zwangsvolle Versteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/Main, Band 461, Blatt 13 691, eingetragene 59,8/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 456/3, LB 2242, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße Nr. 21, Größe 60,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 91 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Freitag, dem 18. 6. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (20. 8. 1975):

Ingenieur Franz Bombeck, Rheine/Westfalen.

Der Wert des Grundstückanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 8. 4. 1976

Amtsgericht

1726

2 K 12/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Eschbach, Band 39, Blatt 1350, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschbach, Flur 1, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Plankstraße 31, Größe 6,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, Usingen/Ts., Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Weißbinder Walter Grund in Eschbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 186 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 22. 3. 1976

Amtsgericht

1727

61 K 24/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Medenbach, Band 38, Blatt 1038, eingetragene Grundstück, Gemarkung Medenbach,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 202, Hof- und Gebäudefläche, Spessartstraße 7, Größe 12,86 Ar, Wert 1 076,800,— DM, und der $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil an den Grundstücken 2/zu 1, Flur 4, Flurstück Nr. 205, Weg, Bauernheck, Größe 3,21 Ar, Wert 6400,— DM,

3/zu 1, Flur 4, Flurstück 206, Parkfläche, Bauernheck, Größe 2,94 Ar, Wert: 5 900,— Deutsche Mark,

sollen am 7. September 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arnim Kloth in Medenbach.

Der Wert des Grundstücks bzw. der Grundstücksdrittel ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 3. 1976

Amtsgericht

1728

61 K 15/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden — Außen, Blatt 6199, eingetragene Grundstück,

Flur 48, Flurstück 88/19, Hof- und Gebäudefläche, Hagenstraße 15, Größe 5,23 Ar,

soll am 22. Juni 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Edmund Hanusch.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 188 000,— Deutsche Mark und Zubehör (Wäschereimaschinen) auf 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 4. 1976

Amtsgericht

1729

K 48/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wenigenhasungen, Band 16, Blatt 804, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wenigenhasungen, Flur 21, Flurstück 2, Ackerland, Bei der Trippenhütte, Größe 8,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wenigenhasungen, Flur 21, Flurstück 1, Ackerland, daselbst, Größe 3,69 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wenigenhasungen, Flur 9, Flurstück 255/74, Hofraum, Im Dorfe, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wenigenhasungen, Flur 9, Flurstück 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 1,29 Ar,

— dieses Grundstück ist nicht mehr bebaut —

sollen am 29. Juni 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. Nr. 5, Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Johannes Dingeler und dessen Ehefrau Martha Dingeler geb. Dietz in Wenigenhasungen — je zur Hälfte —.

Die eingetragene Eigentümerin ist am 31. 1. 1974 verstorben und gesetzlich von ihrem Ehemann und ihren Abkömmlingen beerbt worden.

Der Wert der Grundstücke ist nicht festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 31. 3. 1976

Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

1730

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG werden die Flugzeugkabinenreinigungsarbeiten für den Zeitraum ab Oktober 1976 neu vergeben.

Zur Ausführung gelangen unter anderem folgende Arbeiten :

Im Jahresdurchschnitt werden bei den verschiedensten Flugzeugtypen (Passagierverkehr) ca. 76 000 Reinigungsvorgänge erforderlich, welche sich auf die gesamte Flugzeugkabine und alle Einrichtungen die dem Fluggast zugänglich sind, sowie auf Kücheneinrichtungen und Cockpit verteilen.

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung gemäß VOL werden die Wettbewerbsunterlagen auf Anforderung auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung ist der Nachweis beizufügen, daß die Unkostengebühr in Höhe von 100,— DM auf das Postscheckkonto der Flughafen Frankfurt/Main AG Nr. 44 127-600 beim PSA Ffm. einbezahlt ist.

Die Bieter haben dem Angebot prüfbare Angaben über Personal- und Gerätekapazität beizufügen, welche für die termingemäße Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.

Schlußtermin für die Anforderung: 3. 5. 1976.

Submission gemäß VOL/A § 22 Abs. 4: 18. 6. 1976.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Flughafen
Frankfurt/Main AG
Abt. Bau und Anlagen
6000 Frankfurt (Main), 14. 4. 1976

1731

Hanau: Die Bauleistungen für Fahrbahnverbreiterung und Kurvenverbesserung auf der Bundesstraße 43 zwischen Bundesstraße 8 in Hanau a. M., ST Wolfgang und Rodenbach, OT Niederrodenbach, von Str.-km 2,954 bis Str.-km 3,494 = 540 m, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 6600 qm	Planum herstellen und verdichten
ca. 2200 cbm	Dammschüttung
ca. 1700 cbm	Frostschuttschicht
ca. 4000 qm	bit. Tragschicht
ca. 5000 qm	Asphalt-Grobbinder
ca. 5000 qm	Asphalt-Feinbinder
ca. 5000 qm	Asphaltbeton
ca. 3400 qm	alte Straße aufnehmen

Bauzeit: 87 Werktage.

1732

HÜNSTETTEN

— Untertaunuskreis —

Wir sind eine neue Großgemeinde, 20 km von Wiesbaden entfernt, mit zur Zeit knapp 4000 Einwohnern. Die Einwohnerzahl wird sich nach Abschluß der Gebietsreform am 1. 1. 1977 auf ca. 6800 erhöhen.

Wir suchen zum frühestmöglichen Dienstantritt einen

Hauptverwaltungsbeamten

A 10 (Oberinspektor)

Vorrückungsmöglichkeiten nach A 11 (Hessische Besoldungsordnung) sind bei Bewährung gegeben.

Der Bewerber muß die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über gute Kenntnisse im Gemeindehaushalts- und Besoldungsrecht verfügen. Grundkenntnisse der EDV wären von Vorteil.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Nachweis über den beruflichen Werdegang werden bis spätestens 10. 5. 76 erbeten an:

Gemeindevorstand Hünstetten
z. Hd. Herrn Bürgermeister Schumann
Auf der Langwies 1
6271 Hünstetten-Wallbach

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 23. April 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 18,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Fahrbahnverbreiterung und Kurvenverbesserung auf der B 43 zw. B 8 in Hanau a. M./Wolfgang und Rodenbach/Niederrodenbach“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 7. Mai 1976, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau (Main), 9. 4. 1976

Hessisches Straßenbauamt

1733



Der Magistrat der Stadt Fulda

Da der derzeitige Stelleninhaber am 1. März 1977 in den Ruhestand tritt, ist die Stelle des

Stadtbaurats

(hauptamtlicher Stadtrat)

neu zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet des Stadtbaurats gehört im wesentlichen die Leitung der Bauverwaltung mit Stadtplanung, Vermessung, Hoch- und Tiefbau, Garten- und Friedhofswesen sowie Straßenreinigung und Müllabfuhr. Daneben umfaßt es die Bearbeitung von interessanten Bauvorhaben der Industrie, des Handels und des Gewerbes sowie die Pflege von historisch und künstlerisch wertvollen Bauten.

Die Anstellung des Bewerbers erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit (Wahlbeamter). Seine Amtszeit umfaßt nach der Hessischen Gemeindeordnung zunächst 6 Jahre; Wiederwahl bis zu 12 Jahren ist möglich.

Die Stelle des Stadtbaurats ist im Stellenplan 1976 nach Besoldungsgruppe B 3 HBO ausgewählt.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit, die neben den Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie die Befähigung zum höheren bautechnischen Dienst (II. Staatsprüfung) besitzt. Der Bewerber soll außerdem über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im kommunalen Bauwesen verfügen.

Die Barockstadt Fulda mit rd. 60 000 Einwohnern ist Oberzentrum des osthessischen Raumes. Sie liegt verkehrsgünstig und landschaftlich reizvoll zwischen Rhön und Vogelsberg und bietet außer vielfältigen kulturellen Veranstaltungen zu allen Jahreszeiten reiche Erholungs- und Sportmöglichkeiten.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und einem Nachweis über Ihre bisherige Tätigkeiten richten Sie bitte bis zum 30. Juni 1976 an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda
Herrn Stadtverordneten Werner Schmid,
6400 Fulda, Stadtschloß

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 153 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.